

Hafenordnung für den Hafen Rotterdam (Stand 2020)

Der Stadtrat von Rotterdam,

in Kenntnis des Vorschlags des Magistrats vom 5. November 2019 (Ratsantrag Nr. 19bb22596);

gestützt auf Artikel 147 und 156 Absatz 3 der Kommunalverfassung;

beschließt die Feststellung der:

Hafenordnung für den Hafen Rotterdam 2020, einschließlich der Anhänge:

- Anhang 1 betreffend Artikel 4.11 und 6.3 der Hafenordnung für den Hafen Rotterdam (Stand 2020)
- Anhang 2 betreffend Artikel 7.1 der Hafenordnung für den Hafen Rotterdam (Stand 2020)
- Erläuterungen zur Hafenordnung für den Hafen Rotterdam (Stand 2020)

Nicht-autorisierte Übersetzung

Hafenordnung für den Hafen Rotterdam (Stand 20.20)

Inhalt

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	2
Teil 2 Hafenmeister	9
Teil 3 Ordnung im Hafen und Nutzung des Hafens	10
Teil 4 Sicherheit und Umweltschutz im Hafen	13
Teil 5 Ölhäfen	17
Teil 6 Umschlag flüssiger Gefahrstoffe oder Schadstoffe als Massengut	20
Teil 7 Zonenvorschriften für Schiffe, die Gefahrstoffe verpackt oder als Massengut befördern	22
Teil 8 Bunkern, Entbunkern und Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord	23
Teil 9 Reserviert	26
Teil 10 Reserviert	27
Teil 11 Dienstleistungen	28
Teil 12 Sicherheitsanforderungen an Schiffe für Bootsleute und für die Passagierbeförderung	34
Teil 13 Saubere Motoren von Binnenschiffen	40
Teil 14 Durchsetzung	41
Teil 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen	42

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1.1 Begriffsbestimmungen

In den Bestimmungen in oder gemäß dieser Hafenenordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen;
- Auffang von Schiffsabfällen: der Auffang von Schiffsabfällen durch eine feste, schwimmende oder mobile Einrichtung, die für den Auffang von Schiffsabfällen oder Ladungsrückständen gemäß der Richtlinie 2019/883/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – auch in ihrer zuletzt revidierten und geänderten Fassung – konzipiert ist;
- Auffangeinrichtung: Einrichtung zum Auffang von Schiffsabfällen;
- Begasung: Behandlung mit Gasen oder Chemikalien, die Dämpfe freisetzen
- Bekanntgabe mit der gleichen Bedeutung wie ein Schifffahrtszeichen: eine schriftliche Mitteilung an den Schiffsverkehr, mit der dem Verkehr Folgendes übermittelt wird:
 - a. eine Auskunft über den Zustand einer bestimmten Stelle eines Schifffahrtswegs oder eines bestimmten Abschnitts eines Schifffahrtswegs oder;
 - b. eine Auskunft, eine Empfehlung, ein Gebot oder Verbot bzw. die Aufhebung eines Gebots oder Verbots in Bezug auf die Verhaltensweise im Verkehr an einer bestimmten Stelle oder in einem bestimmten Abschnitt eines Schifffahrtswegs;
- Betreiber: Eigentümer, Verwalter, Bareboat-Charterer oder jede andere Person, die über die Nutzung des Schiffs entscheidet;
- Betreiber eines Bojen- oder Dalbenliegeplatzes: Eigentümer, Verwalter oder jede andere Person, die die Weisungsbefugnis über einen Bojen- oder Dalbenliegeplatz hat;
- Betriebsbereich: in Länge, Breite oder Höhe begrenzter Bereich, in dem Schiffe anlegen können, um ihre Tätigkeiten auszuführen;
- Binnenschiffe: Schiffe, die keine Seeschiffe sind;
- Binnentanker: Binnenschiffe, die für den Transport unverpackter flüssiger Ladungen oder von Gas im Sinne des ADN in Ladetanks gebaut oder entsprechend angepasst sind;
- Bojenliegeplatz: Liegeplatz, an dem das Schiff mit dem Bug oder Heck an oder zwischen einer oder mehreren der hierfür bestimmten Bojen oder Dalben anlegen kann, wobei es keinen Kontakt mit anderen Anlegevorrichtungen des Hafens hat;
- Bootsmann: eine Person, die im Rahmen ihres Berufs ein Seeschiff festmacht oder losmacht;
- Bootsleuteorganisation: eine Organisation von Bootsleuten, die Tätigkeiten zur Gewährleistung der fachlichen Qualifikation von Bootsleuten durchführt und auch die dazu benötigten Schiffe bereitstellt, oder ein Unternehmen, das Bootsleute beschäftigt;
- brennbare Flüssigkeit: eine Flüssigkeit, deren Brennbarkeit die einzige gefährliche Eigenschaft ist, die sie besitzt;
- Bunkergenehmigung: Genehmigung zur Lieferung oder Entfernung fester, flüssiger oder gasförmiger Kraftstoffe oder anderer Energieträger jeglicher Art, die zum Antrieb von Schiffen sowie der allgemeinen oder spezifischen Energieversorgung an Bord von Schiffen dienen;

- Bunkern: die Lieferung fester, flüssiger oder gasförmiger Kraftstoffe oder anderer Energieträger, die zum Antrieb von Schiffen bzw. zur allgemeinen oder spezifischen Energieversorgung an Bord von Schiffen dienen;
- Bunkerschiff: Schiff, das zum Bunkern verwendet wird;
- Magistrat: Bürgermeister und Stadträte;
- Dalbenliegeplatz: Liegeplatz, an dem das Schiff an den hierfür bestimmten Dalben anlegen kann, wobei es keinen Kontakt mit anderen Anlegevorrichtungen des Hafens hat;
- Dampf: die Atmosphäre, die über einer Flüssigkeit durch einen bestimmten Flüssigkeitsdruck entsteht;
- Dampfdruckleitung: Dampfdruckausgleichssystem zwischen den für den direkten Umschlag verwendeten Ladetanks, um einen emissionsfreien Umschlag zu ermöglichen;
- Entbunkern: Entfernung fester, flüssiger oder gasförmiger Kraftstoffe bzw. anderer Energieträger, die dem Antrieb von Schiffen sowie der allgemeinen und spezifischen Energieversorgung an Bord von Schiffen dienen;
- Entgasungsanlage: feste oder mobile Vorrichtung mit Ausnahme einer Dampfdruckleitung, die dazu dient, beim Gasfreimachen oder Dampffreimachen leerer oder gelöschter Tanks sowie der daran angeschlossenen Lade- und Löschleitungen oder beim Umschlag von flüssigen Gefahr- oder Schadstoffen Dämpfe aus der Ladung aufzufangen;
- Flammpunkt: die niedrigste Temperatur einer Flüssigkeit, bei der deren Dampf eine flammable Mischung mit der Luft bildet;
- flüchtige organische Verbindungen: organische Verbindungen anthropogener Art mit Ausnahme von Methan, die bei 293,15 K eine Dampfspannung von 1 kPa oder mehr aufweisen bzw. unter den spezifischen Anwendungsbedingungen eine vergleichbare Flüchtigkeit besitzen;
- Gasfachkraft: Spezialist, der ein Zeugnis in Bezug auf seine/ihre fachliche Befähigung als „Gasfachkraft“ gemäß Artikel 3.5h, Absatz 4 *Arbeidsomstandighedenbesluit* (ndl. Arbeitsschutzerglass) besitzt;
- Gefahrstoffe: Stoffe, die eine Explosions-, Brand-, Korrosions-, Vergiftungs-, Betäubungs- oder Strahlungsgefahr darstellen (können) und aufgeführt sind in:
 - a. dem IMDG-Code;
 - b. dem IBC-Code;
 - c. dem IGC-Code;
 - d. dem IMSBC-Code; oder
 - e. dem ADN;
- gefährdetes Objekt: stark gefährdete Gebäude, gefährdete Gebäude oder Orte im Sinne von Anhang VI des niederländischen Beschlusses über die Qualität der lebenden Umwelt (*Besluit kwaliteit leefomgeving*);
- Genehmigung: Genehmigung, Befreiung, Zulassung oder Freistellung;
- geschlossene Reinigung: jeder Vorgang, der auf die Reinigung bzw. das Gasfreimachen oder Dampffreimachen der Ladetanks oder Sloptanks eines Tankers abzielt oder damit zusammenhängt, sodass während dieser Vorgänge keine Emissionen in die Atmosphäre erfolgen, einschließlich des Einsatzes einer Entgasungsanlage;
- Hafen: die folgenden Gewässer, Häfen oder Wasserstraßen sowie alle zu diesen Gewässern gehörenden Tiefbauwerke, Hellingen, Docks, Schiffsreparaturwerften sowie Lade- und Löschstellen, die innerhalb der Stadtgrenzen für die Schifffahrt geöffnet sind:
 - a. die nationalen niederländischen Wasserstraßen;

- b. alle Gezeitengewässer, Häfen oder Wasserstraßen, die an den nationalen niederländischen Wasserstraßen westlich der Erasmusbrücke und westlich der Kilometerlinie 998 in der Oude Maas bis zu den Wellenbrechern von Hoek van Holland liegen, mit Ausnahme des Veerhaven;
- c. der Ablashaven;
- d. der Bolneshaven;
- e. der Bornissehaven;
- f. der Coolhaven;
- g. die Delfshavense Schie;
- h. der Gantelhaven;
- i. der Houtzagerijhaven;
- j. der Lingehaven;
- k. der Nassauhaven;
- l. der Peltserhaven;
- m. der Persoonshaven;
- n. der Watertorenhaven;
- o. der Zout Ziederhaven;
- Hafenmeister: der Hafenmeister im Sinne von Artikel 2.1;
- Hilfsmittel: Maschinen, Geräte oder Anlagen auf einem Schiff, die zur Unterstützung des Antriebs oder zur Energieversorgung dienen;
- Hilfsstoffe: Stoffe, die an Bord eines Schiffs für den Antrieb oder die Hilfsmittel benötigt werden;
- IBC-Code: *International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk* der IMO (Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern);
- IGC-Code: *International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquefied Gases in Bulk* der IMO (Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die Flüssiggas als Massengut befördern);
- IMDG-Code: *International Maritime Dangerous Goods Code* (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen);
- IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation der Vereinten Nationen (*International Maritime Organization*);
- IMSBC-Code: *International Maritime Solid Bulk Cargoes Code* (Internationaler Code für die Beförderung von Schüttgut über See);
- inerte Atmosphäre: Atmosphäre in einem Ladetank oder Sloptank, wobei der Sauerstoffgehalt durch Einleitung eines inerten Gases unter positivem Druck nur noch 8 Volumenprozent oder weniger beträgt;
- Infrastruktur: die Gesamtheit der ortgebundenen, dauerhaften Investitionsgüter für den Verkehr oder die Beförderung von:
 - a. Personen und Fracht, u. a. Wasserstraßen, Brücken, Tunnels, Kais, Schleusen und Seehäfen;
 - b. überirdischen Masten und Leitungen für Strom und Telekommunikation; oder
 - c. unterirdische (oder unterseeische) Rohrleitungen für Wasser, Gas und Öl, Kanalleitungen, Leitungen für Telekommunikation u. Ä.;
- ISGINTT: *International Safety Guide for Inland Navigation Tank-barges and Terminals* (Internationale Sicherheitsrichtlinien für die Binnentankschiffahrt und Binnentankterminals);
- ISGOTT: *International Safety Guide for Oiltankers and Terminals* (Internationale Sicherheitsrichtlinien für Öltanker und Terminals);

- Kapitän: der Schiffsführer eines Seeschiffs;
- Kontrollliste: Liste zur Kontrolle des Umschlags von Gefahrstoffen oder Schadstoffen, des Bunkerns und Entbunkerns sowie des Verbringens von Hilfsstoffen an Bord;
- Kombinationstanker: Seeschiff, das für den abwechselnden Transport unverpackter flüssiger Ladung und trockener Ladung eingerichtet ist;
- Ladungsrückstände: die Rückstände der Ladung, die nach Ladetätigkeiten auf dem Deck oder in den Räumen verbleiben. Ausgenommen ist Staub, der nach dem Fegen oder Abstauben auf den Außenoberflächen des Schiffs zurückbleibt;
- Lascherei: Unternehmen, das sich gewerblich mit dem Festzurren befasst und bei der *Kamer van Koophandel* (ndl. Industrie- und Handelskammer) eingetragen ist;
- Lascher: eine Person, die Container an Bord von Seeschiffen festzurrt;
- Laschen: seefestes Verzurren und Lösen von Containern an Bord eines Seeschiffs;
- MARPOL: das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (*International Convention for the Prevention of Pollution from Ships*) in der jeweils aktuellen Fassung;
- nationale niederländische Wasserstraßen:
 - a. die Nieuwe Maas;
 - b. das Zuiddiepje;
 - c. der Koningshaven;
 - d. der Nieuwe Waterweg;
 - e. das Breiddiep;
 - f. der Scheur;
 - g. die Oude Maas;
- offenes Feuer: Feuer, Funkenbildung sowie Oberflächen jeglicher Art, die 25 Meter oder weniger von einem Gefahrstoff entfernt sind und eine Temperatur aufweisen, die der minimalen Zündtemperatur des betreffenden Stoffs entspricht oder diese übersteigt;
- offene Reinigung: jeder Vorgang, der auf die Reinigung bzw. das Gasfreimachen oder Dampffreimachen von Ladetanks oder Sloptanks eines Tankers abzielt oder damit zusammenhängt, wobei Emissionen in die Atmosphäre möglich sind;
- ortsgebundenes Risiko: Risiko an einem Ort außerhalb einer Einrichtung, ausgedrückt als die Wahrscheinlichkeit pro Jahr für den Tod einer Person, die an diesem Ort ununterbrochen und ohne Schutz anwesend ist, als direkte Folge eines ungewöhnlichen Ereignisses in der Einrichtung mit einem Gefahrstoff oder mit gefährlichem Abfall;
- Ölhafen (Petroleumhafen): Gebiet, das zur Abfertigung von Tankern eingerichtet ist, die Gefahrstoffe geladen haben;
- Passagierbeförderung: die Beförderung von Personen gegen Entgelt;
- Passagierschiff: ein Binnenschiff, das zur gewerblichen Beförderung von mehr als zwölf Personen (außer der Besatzung) eingerichtet ist;
- pflanzliche oder tierische Öle: Öle oder Fette, die aus der Saat oder Frucht von Pflanzen bzw. Bäumen gewonnen werden, sowie Öle und Fette tierischen Ursprungs;
- Schadstoffe: Stoffe, die als solche im oder gemäß dem niederländischen Gesetz zur Verhütung der Verunreinigung durch Schiffe (*Wet voorkoming verontreiniging door schepen*) eingestuft oder aufgeführt sind;
- Schiff: Fahrzeuge, einschließlich Wasserflugzeugen, Tragflügelbooten, Luftkissenfahrzeugen, Bohranlagen, Förderplattformen oder ähnlicher Objekte, Baggerschiffen, Schwimmkränen, Förderanlagen, Schwimmbrücken, Schleppkähnen, schwimmender Werkzeuge / Geräte oder schwimmender Einrichtungen;
- Serviceschiff: ein Schiff, das für die folgenden Dienstleistungen verwendet wird:
 - a. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Reparatur oder Reinigung;

- b. ggf. offene oder geschlossene Reinigung;
 - c. Bringen oder Abholen von Vorräten oder Schiffsteilen;
 - d. Auffanganlage; oder
 - e. Inspektion des Schiffsrumpfs.
- Schiffsabfälle: sämtliche Abfälle, einschließlich Ladungsrückständen, die beim Betrieb eines Schiffs oder beim Laden, Löschen oder Reinigen eines Schiffs anfallen und dem Anwendungsbereich der Anlagen I, II, IV, V und VI des MARPOL-Übereinkommens unterliegen, sowie passiv gefischte Abfälle;
- Schiffsführer: eine Person, die ein Binnenschiff führt;
- Schiffswerft: Schiffswerft oder Werkstatt, die zur Reparatur oder Wartung von Schiffen dient;
- Seeschiff: Schiff, dass aufgrund seiner Bauweise ausschließlich oder im Wesentlichen für die Seeschifffahrt vorgesehen ist;
- Seetanker: Seeschiff, das für den Transport unverpackter flüssiger Ladung in entsprechenden Ladetanks gebaut oder entsprechend angepasst ist;
- Sicherheitskontur: die Sicherheitskontur, die festgelegt ist in der:
 - a. Verordnung zur Festlegung der Sicherheitskontur Botlek-Vondelingenplaat (*Besluit tot vaststelling van de Veiligheidscontour Botlek-Vondelingenplaat*);
 - b. Verordnung zur Festlegung der Sicherheitskontur 1. und 2. Maasvlakte (*Besluit tot vaststelling van de Veiligheidscontour Maasvlakte 1 en Maasvlakte 2*);
 - c. Verordnung zur Festlegung der Sicherheitskontur Europoort und Landtong (*Besluit tot vaststelling van de Veiligheidscontour Europoort en Landtong*);
 - d. Verordnung zur Festlegung der Sicherheitskontur Eemhaven und distripark Albrandswaard (*Besluit tot vaststelling van de Veiligheidscontour Eemhaven en distripark Albrandswaard*), oder;
 - e. Verordnung zur Festlegung der Sicherheitskontur Waalhaven (*Besluit tot vaststelling van de Veiligheidscontour Waalhaven*);
 der Deputiertenstaaten der Provinz Südholland und des Magistrats von Rotterdam vom 4. Februar 2014, 11. Oktober 2016 und 15. Mai 2018;
- Sloptank: Tank an Bord eines Schiffs, der dazu gedacht ist, auch mit Wasser oder anderweitig gemischte Ladungsrückstände von schädlichen, brennbaren oder anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Slops) aufzubewahren;
- Speziaalschiff: Schiffe jeder Art, die Wartungsarbeiten an der Infrastruktur durchführen, mit Ausnahme von Schiffen, die Baggerarbeiten durchführen;
- Sportboot: Schiff, das für Sport- oder Freizeit Zwecke vorgesehen ist oder dafür verwendet wird;
- StSTGP: *Ship to Ship Transfer Guide for Petroleum, Chemicals and Liquefied Gases*;
- Tanker: Binnentanker oder Seetanker;
- Umschlag: Laden oder Löschen von Ladung in Schiffe oder aus Schiffen;
- Ventilieren: das Trocknen von geöffneten Ladetanks oder Sloptanks eines Tankers in die Atmosphäre nach der Reinigung, wobei die Konzentration gefährlicher Gase und Dämpfe des ausgeblasenen Gemischs an der Stelle des Austritts:
 - a. nicht mehr als 10 % der untersten Explosionsgrenze beträgt; oder
 - b. sich unterhalb des Grenzwerts im Sinne von Artikel 4.3 *Arbeidsomstandighedenbesluit* für Stoffe im Sinne des ADN befindet, wobei in Spalte 18 der Tabelle C ein Toxizitätsmessgerät verlangt wird;
- Zubringerfahrt: die Personenbeförderung von und zu Seeschiffen gegen Entgelt.

Artikel 1.2 Wo gilt diese Hafenordnung?

1. Die vorliegende Hafenordnung gilt im Hafen.
2. Die Bestimmungen in oder gemäß Teil 11, mit Ausnahme der Abschnitte 3 und 4, gelten nicht für Schiffe, die auf niederländischen nationalen Wasserstraßen fahren.
3. Für die Beförderung von höchstens zwölf Personen (Besatzung ausgenommen) gilt Artikel 11.1.3 auch für alle Gewässer im Stadtgebiet, soweit diese den Gezeiten unterliegen, mit Ausnahme von Schiffen auf Staatswasserstraßen (*Rijksvaarwegen*).

Artikel 1.3 Für wen gilt diese Hafenordnung?

1. Der Kapitän oder Schiffsführer ist für die Einhaltung der Bestimmungen in bzw. gemäß dieser Hafenordnung verantwortlich, sofern in dieser Hafenordnung nicht anders festgelegt.
2. Wenn sich kein Kapitän oder Schiffsführer auf dem Schiff befindet, übernimmt der Betreiber die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen in oder gemäß dieser Hafenordnung.

Artikel 1.4 Frist für die Erteilung von Genehmigungen

1. Der Magistrat entscheidet innerhalb von acht Wochen ab dem Eingangsdatum über Genehmigungsanträge.
2. Der Magistrat kann diese Frist um höchstens acht Wochen verlängern.

Artikel 1.5 Anforderungen und Einschränkungen

1. Der Magistrat kann eine Genehmigung, Anweisung oder Maßnahme an bestimmte Anforderungen und Einschränkungen knüpfen. Diese Anforderungen und Einschränkungen dienen dem Schutz des/der mit der betreffenden Genehmigung, Anweisung oder Maßnahme verbundenen Interesses/Interessen.
2. Die Person/Partei, der eine Genehmigung oder Anweisung erteilt oder eine Maßnahme auferlegt worden ist, hat die daran geknüpften Anforderungen und Einschränkungen zu beachten.

Artikel 1.6 Verweigerung, Änderung oder Entzug einer Genehmigung

Der Magistrat kann seine Genehmigung verweigern, ändern oder entziehen, wenn:

- a. der Antrag falsche oder unvollständige Angaben enthält;
- b. dies erforderlich ist, um die Sicherheit, die Ordnung, die Umwelt im oder um den Hafen zu gewährleisten bzw. zu schützen und die Dienstleistungsqualität zu gewährleisten;
- c. die Anforderungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nicht beachtet werden oder wurden;
- d. die Genehmigung nicht innerhalb der darin genannten Frist oder – wenn keine solche Frist genannt ist – innerhalb einer angemessenen Frist genutzt wird; oder
- e. der Genehmigungsinhaber dies beantragt.

Artikel 1.7 Gültigkeitsdauer

1. Die Genehmigung ist höchstens fünf Jahre lang gültig.
2. Abweichend von den Bestimmungen im ersten Absatz kann der Magistrat:
 - a. eine zeitlich unbegrenzte Genehmigung erteilen;
 - b. die Genehmigung im Sinne von Artikel 8.1 und Artikel 8.5 für eine abweichende Höchstgültigkeitsdauer erteilen.

Artikel 1.8 Verpflichtungen zur Bereithaltung von Genehmigungen an Bord

1. Die Genehmigung oder eine (digitale) Kopie dieser Genehmigung ist an Bord des Schiffs, für das diese Genehmigung erteilt wurde, bereitzuhalten.
2. Diese Bestimmung gilt nicht für Schleppkähne.

Artikel 1.9 Befreiung und Freistellung von Geboten und Verboten

1. Der Magistrat kann auf entsprechenden Antrag hin eine Befreiung oder Freistellung von den Verboten und Geboten in oder gemäß dieser Hafenumordnung erteilen.
2. Der Magistrat nutzt diese Befugnis nur dann, wenn:
 - a. dadurch die Ordnung, Sicherheit und Umwelt im und um den Hafen nicht beeinträchtigt werden;
 - b. der Antragsteller nachweist, dass alle unter a genannten Ziele mindestens ebenso gut erreicht werden.

Artikel 1.10 Meldungen an den Hafenmeister

Die Übermittlung von in oder gemäß dieser Hafenumordnung vorgeschriebenen Meldungen erfolgt in der vom Hafenmeister angegebenen Weise und zu der von ihm vorgegebenen Zeit, und der Hafenmeister kann auch festlegen, welche Angaben zu melden sind.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Teil 2 Hafenmeister

Artikel 2.1 Ernennung des Hafenmeisters

Der Magistrat ernennt den Hafenmeister.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Teil 3 Ordnung im Hafen und Nutzung des Hafens

Artikel 3.1 Schifffahrtszeichen und Bekanntgaben mit der gleichen Bedeutung wie ein Schifffahrtszeichen

1. Der Magistrat kann Schifffahrtszeichen gemäß der *Binnenvaartpolitiereglement* (ndl. Polizeiverordnung für die Binnenschifffahrt) aufstellen und diese Schifffahrtszeichen mit Zusatzinformationen versehen.
2. Die Schifffahrtszeichen und die dazugehörigen Zusatzinformationen sind einzuhalten.
3. Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes sind entsprechend auf Bekanntgaben mit der gleichen Bedeutung wie ein Schifffahrtszeichen anwendbar.

Artikel 3.2 Ausweisung von Gebieten und Zeiträumen für das Anlegen an Liegeplätzen

1. Der Magistrat kann Gebiete ausweisen, in denen:
 - a. sich Schiffe bestimmter Kategorien aufhalten dürfen bzw. nicht aufhalten dürfen, einschließlich zum Anlegen; oder
 - b. bestimmte Aktivitäten gestattet bzw. nicht gestattet sind.
2. Dabei kann der Magistrat Gültigkeitszeiträume für die Ausweisung dieser Gebiete vorgeben.

Artikel 3.3 Anlegen an einem Liegeplatz

Das Anlegen an einem Liegeplatz ist nur wie folgt gestattet:

- a. gemäß den vor Ort angebrachten Schifffahrtszeichen und Zusatzinformationen auf diesen Zeichen;
- b. gemäß einer Bekanntgabe mit der gleichen Bedeutung wie ein Schifffahrtszeichen; oder
- c. an Liegeplätzen, die sich an einer Festmacheeinrichtung befinden, mit der Zustimmung eines Mieters, Pächters oder Eigentümers, außer wenn der Magistrat die Nutzung eines Liegeplatzes mit Blick auf die Ordnung, Sicherheit oder Umwelt verboten hat.

Artikel 3.4 Ordnungsgemäßes Festmachen

1. Schiffe sind richtig und sicher festzumachen.
2. Seeschiffe sind in Längsrichtung zu anderen festgemachten Schiffen festzumachen und dabei sind die folgenden Abstände einzuhalten:
 - a. bei Seeschiffen bis zu 120 Metern Länge: 0,1 x die Länge des Seeschiffs mit einem Mindestabstand von 10 Metern; oder
 - b. bei Seeschiffen mit einer Länge über 120 Metern: 0,1 x die Länge des Seeschiffs mit einem Mindestabstand von 15 Metern und einem Höchstabstand von 35 Metern.

Artikel 3.5 Anheben von Schiffen

Schiffe dürfen nur mit geeigneten Hilfsmitteln angehoben werden, wenn sich das Schiff in einem Gebiet befindet, das der Magistrat hierfür ausgewiesen hat.

Artikel 3.6 Nutzung von Propellern, Bug- oder Heckstrahlrudern

1. Die Nutzung von Propellern, Bug- oder Heckstrahlrudern ist untersagt:
 - a. für Schiffe, die auf Grund liegen;
 - b. für Schiffe, die festgemacht sind bzw. vor Anker oder an Ankerpfählen liegen;

- c. wenn Propeller, Bug- oder Heckstrahlruder genutzt werden, um ein Schiff an den Kai oder an das Ufer zu drücken, sofern dies nicht unmittelbar vor dem Ablegen oder Anlegen erfolgt; oder
- d. wenn dies Schaden an der Infrastruktur verursachen könnte.
- 2. Die Bestimmungen in Absatz 2 Buchstabe b sind nicht anwendbar, wenn das Schiff an einem anderen Schiff festgemacht ist und zur Vermeidung von Schaden bei- oder abdrehen muss.
- 3. Solange sich Propeller, Bug- oder Heckstrahlruder eines Schiffs in Betrieb befinden, muss eine Person im Steuerhaus anwesend sein, die zum Fahren des Schiffs qualifiziert ist.
- 4. Die Bestimmungen in Absatz 3 sind nicht anwendbar, wenn das Schiff:
 - a. an- oder ablegt;
 - b. eine Länge von höchstens 35 Metern aufweist;
 - c. nach dem erforderlichen gültigen Zertifikat gemäß dem niederländischen Binnenschiffahrtsgesetz (*Binnenvaartwet*) von einem einzigen Besatzungsmitglied gefahren werden darf; und
 - d. ein einziges Besatzungsmitglied hat, das der Schiffsführer ist, der sich allein an Bord befindet.

Artikel 3.7 Nutzung von Ankern und Ankerpfählen

- 1. Anker oder Ankerpfähle dürfen nur genutzt werden:
 - a. in den vom Magistrat ausgewiesenen Gebieten;
 - b. gemäß den vor Ort angebrachten Schifffahrtszeichen und Zusatzinformationen darauf oder gemäß Bekanntgaben mit der gleichen Bedeutung wie ein Schifffahrtszeichen; oder
 - c. wenn durch ihre Nutzung die Infrastruktur, die unterirdische Infrastruktur im Grund und die Uferbefestigung oder Kaimauer nicht beschädigt werden oder beschädigt werden können.
- 2. Wenn in einer Situation gemäß Absatz 1 Buchstabe c ein Anker oder Ankerpfahl genutzt werden soll, ist dies vorab dem Hafenmeister zu melden.
- 3. Die Bestimmung in Absatz 1 ist nicht anwendbar für Anker, die von Seeschiffen auf Anweisung eines Lotsen genutzt werden:
 - a. beim Anlegen; oder
 - b. zur Vermeidung einer Kollision.

Artikel 3.8 Berechtigung

Nur entsprechend berechtigte Personen dürfen Schiffe festmachen, sich darauf aufhalten oder Schiffe losmachen.

Artikel 3.9 Meldung von Betriebsstörungen, Defekten, Schäden oder Kollisionen

Betriebsstörungen, Defekte oder Schäden an Schiffen oder an Bord von Schiffen, die Gefahren, Schäden oder Beeinträchtigungen für das Schiff bzw. dessen Umgebung oder eine Kollision verursachen können, sind umgehend dem Hafenmeister zu melden.

Artikel 3.10 Meldepflicht für Seeschiffe

- 1. Reserviert
- 2. Der Kapitän, Betreiber oder Agent eines Seeschiffs, das einer vom Magistrat zu spezifizierenden Kategorie von Seeschiffen angehört und sich auf dem Weg von oder zu

einem innerhalb der Stadtgrenzen befindlichen Liegeplatz befindet, übermittelt dem Hafenmeister die vom Magistrat vorgeschriebenen Angaben bezüglich:

- a. der Ankunft;
 - b. der Abfahrt;
 - c. des Verholens;
 - d. der Position des Schiffs;
 - e. der einzusetzenden nautischen Dienstleister und des Schiffsagenten;
 - f. des Schiffs;
 - g. seiner Ladung; und
 - h. der vorgesehenen Fahrtroute.
3. Dieser Artikel ist nicht anwendbar, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in oder gemäß dem *Besluit meldingsformaliteiten en gegevensverwerkingen scheepvaart* (ndl. Beschluss über Meldeformalitäten und Datenverarbeitung in der Schifffahrt) und der *Binnenvaartpolitiereglement* geregelt sind.

Artikel 3.11 Betriebsbereiche an den Liegeplätzen

1. Der Magistrat kann den Betriebsbereich an einem Liegeplatz ausweisen.
2. Der Magistrat kann zusätzliche Vorschriften bezüglich der nautischen Nutzung des Betriebsbereichs vorgeben.
3. Der Mieter, Pächter oder Eigentümer der Festmacheinrichtung am Liegeplatz darf Schiffen das Anlegen nur innerhalb des Betriebsbereichs gestatten.
4. Bunker- oder Serviceschiffe dürfen zur Durchführung ihrer Tätigkeiten ganz oder teilweise außerhalb des Betriebsbereichs anlegen, müssen dies aber vorab dem Hafenmeister melden, es sei denn, der Magistrat hat in dem in Absatz 1 genannten Beschluss etwas anderes festgelegt.

Artikel 3.12 Maßnahmen beim Entzug der Erlaubnis zur Teilnahme am gewerblichen Schiffsverkehr

Der Magistrat kann Maßnahmen auferlegen, um die Sicherheit sowie die organisatorischen und ökologischen Interessen eines Schiffs zu wahren, wenn:

- a. das betreffende Schiff nicht die erforderlichen Zertifikate besitzt;
- b. das betreffende Schiff, die Ladung oder die Bunker beschlagnahmt wurde;
- c. das Schiff stillgelegt wurde; oder
- d. dem Schiff die Erlaubnis für die Teilnahme am See- oder gewerblichen Schiffsverkehr entzogen wurde.

Artikel 3.13 Einrichtungen im Hafen

Einrichtungen oder Gegenstände dürfen nur dann in, auf, unter oder über Wasser platziert oder installiert werden, wenn:

- a. dadurch keine Gefahr, kein Schaden oder keine Beeinträchtigung entstehen kann; oder
- b. diese Einrichtungen und Gegenstände im Zusammenhang mit der Platzierung oder Installation von Hilfsmitteln und Einrichtungen stehen und als solche zum Laden oder Löschen eines Schiffs verwendet werden.

Teil 4 Sicherheit und Umweltschutz im Hafen

Artikel 4.1 Verunreinigung und Beeinträchtigung durch Schiffe

Es ist verboten:

- a. Stoffe aus Schiffen entweichen zu lassen, wodurch Gefahr, Schaden oder Beeinträchtigung entsteht bzw. entstehen kann; oder
- b. an Bord von Schiffen im Hafen Abfallverbrennungsanlagen zu betreiben.

Artikel 4.2 Verbot der Nutzung von Generatoren, Haupt- und Hilfsmotoren

1. Der Magistrat kann Gebiete ausweisen, in denen es verboten ist, an Bord von Schiffen Generatoren, Haupt- oder Hilfsmotoren zu nutzen.
2. Die Nutzung von Generatoren, Haupt- oder Hilfsmotoren in ausgewiesenen Gebieten ist unmittelbar vor dem Auslaufen und unmittelbar nach dem Einlaufen des Schiffs gestattet.

Artikel 4.3 Schiffe, die Gefahr, Schaden oder Beeinträchtigung verursachen

Der Magistrat kann, wenn ein Schiff seiner Ansicht nach Gefahr, Schaden oder Beeinträchtigung verursacht oder verursachen könnte, oder die Ordnung im oder um den Hafen stört bzw. stören könnte oder eine Sicherheitsgefahr darstellt bzw. darstellen könnte:

- a. dem Schiff das Einlaufen in den Hafen, den Aufenthalt im Hafen oder das Anlegen an einem Liegeplatz untersagen;
- b. dem Kapitän, dem Schiffsführer oder dem Betreiber eines im Hafen befindlichen oder an einem Liegeplatz festgemachten Schiffs mündliche oder schriftliche Anweisungen erteilen.

Artikel 4.4 Sicherer Zugang

1. Ein festgemachtes Schiff muss über einen sicheren Zugang verfügen.
2. Binnenschiffe benötigen keinen solchen Zugang, wenn:
 - a. dies im konkreten Fall durch das Laden oder Löschen unmöglich ist; oder
 - b. das Schiff nur für kurze Zeit anlegt.

Artikel 4.5 Durchführung von Arbeiten

1. Jede Person darf an einem Schiff oder an einem Gegenstand an Bord eines Schiffs Arbeiten verrichten oder verrichten lassen, die mit der Betriebsbereitschaft, Anpassung, Instandsetzung oder Verbesserung des Schiffs oder des Gegenstands zusammenhängen, wenn:
 - a. das Schiff in oder bei einer Schiffswerft liegt; oder
 - b. die Arbeiten:
 1. binnen 7 x 24 Stunden ab Beginn stattfinden;
 2. keine(n) Gefahr, Schaden oder Beeinträchtigung verursachen bzw. dies wahrscheinlich nicht tun;
 3. in einem Abstand von mindestens 25 Metern von Gefahrstoffen bzw. brennbaren Materialien stattfinden;
 4. so durchgeführt werden, dass währenddessen geeignete Feuerlöscheinrichtungen vorhanden und Personen, die mit deren Nutzung vertraut sind, unmittelbar verfügbar sind; und
 5. keine Funken in die Außenluft abgeben, wenn das Schiff in einem Ölhafen liegt, bzw. wenn dies nicht wahrscheinlich ist.

2. Die Durchführung von Arbeiten auf einem Tanker oder an/in einem Kraftstofftank eines Schiffs, die Gefahr, Schaden oder Beeinträchtigung verursachen bzw. verursachen könnten, ist nur dann gestattet, wenn eine Gasfachkraft:
 - a. eine Sicherheits- und Gesundheitserklärung ausgestellt hat; oder
 - b. festgestellt wurde, dass keine Sicherheits- und Gesundheitserklärung erforderlich ist.
3. Der Magistrat kann Kraftstoffe, Energieträger oder Hilfsstoffe für Installationen festlegen, an denen an Bord von Schiffen grundsätzlich keine Arbeiten durchgeführt werden dürfen, es sei denn, diese Arbeiten werden an einem Ort durchgeführt, an dem sie gestattet sind.
4. Abrissarbeiten an einem Schiff sind nur dann gestattet, wenn das Schiff an oder bei einem Liegeplatz liegt, an dem solche Abrissarbeiten durchgeführt werden dürfen.
5. Sämtliche Arbeiten an Seeschiffen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 sind vor Beginn der Arbeiten dem Hafenmeister zu melden.

Artikel 4.6 Begasung

Der Magistrat kann Liegeplätze ausweisen, an denen Schiffe zum Zwecke der Begasung des Schiffs oder seiner Ladung liegen dürfen.

Artikel 4.7 Im Ausland begaste oder desinfizierte Ladung

1. Schiffe, die begastes festes Massengut befördern, dürfen nur an einem Liegeplatz anlegen, wenn:
 - a. beim und nach dem Anlegen keine operativen Maßnahmen durchgeführt werden;
 - b. die Laderäume und Belüftungsöffnungen in den Laderäumen geschlossen sind; und
 - c. die nautische und operative Abfertigung des Schiffs gemäß einem Handlungsplan erfolgt.
2. Der Handlungsplan muss vom Magistrat genehmigt werden. Der Handlungsplan ist einzuhalten.

Artikel 4.8 Genehmigung für den Auffang der Abfälle von Seeschiffen

Der Auffang von Schiffsabfällen ist nur gestattet, wenn der Magistrat eine Genehmigung für die Nutzung der Auffangeinrichtung erteilt hat.

Artikel 4.9 Mindestanforderungen für den Auffang von Abfällen von Seeschiffen

1. Der Magistrat kann für den Genehmigungsinhaber und die Genehmigung für den Auffang von Schiffsabfällen Mindestanforderungen vorschreiben.
2. Diese Mindestanforderungen können sich beziehen auf:
 - a. die fachlichen Qualifikationen des Genehmigungsinhabers, dessen Personal oder der natürlichen Personen, die die Tätigkeiten des Genehmigungsinhabers dauerhaft in der Praxis übernehmen;
 - b. die finanziellen Mittel des Genehmigungsinhabers;
 - c. die Ausrüstung, die zum Auffangen von Schiffsabfällen unter normalen, sicheren Bedingungen benötigt wird, und die Fähigkeit, diese Ausrüstung auf dem erforderlichen Niveau zu halten;
 - d. die Verfügbarkeit in Bezug auf das Auffangen von Schiffsabfällen für alle Nutzer an allen Liegeplätzen ohne Unterbrechung rund um die Uhr und das gesamte Jahr hindurch;
 - e. die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die maritime Sicherheit oder die Sicherheit des Hafens oder des Zugangs zum Hafen, der Hafenanlagen, Hafenausstattung und des Hafenpersonals sowie anderer Personen;

- f. die Einhaltung der lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Umweltschutzauflagen; und
- g. die Integrität des Genehmigungsinhabers gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Integrität unter Berücksichtigung zwingender Gründe für einen Zweifel an der Integrität des Anbieters der Hafendienstleistungen.

Artikel 4.10 Genehmigung für die mobile Entgasungsanlage

1. Mobile Entgasungsanlagen dürfen nur dann Dämpfe von Ladungsrückständen von einem Tanker aufnehmen, wenn der Magistrat die Nutzung der Anlage genehmigt hat.
2. Umgehend vor Beginn und nach Abschluss der geschlossenen Reinigung von Ladetanks mittels einer mobilen Entgasungsanlage ist dem Hafenmeister eine Meldung zu machen, es sei denn, die Reinigung erfolgt an einem Ort, an dem diese Arbeiten gestattet sind.

Artikel 4.11 Reinigung und Lüftung der Ladetanks oder Slop tanks von Tankern

1. Ladetanks oder Slop tanks von Tankern dürfen nur dann im geschlossenen Zustand gereinigt werden, wenn diese die folgenden Stoffe enthalten:
 - a. Gefahrstoffe oder Schadstoffe, die gemäß dem IBC-Code oder dem ADN entweder geschlossen oder in einem Tank mit Anschluss für eine Dampfrückleitung befördert werden müssen; oder
 - b. Gefahrstoffe oder Schadstoffe, die gemäß dem ADN geschlossen befördert werden müssen; oder
 - c. Stoffe im Sinne von Anhang 2; oder
 - d. flüchtige organischen Verbindungen.
2. Ladetanks oder Slop tanks von Tankern, die nicht das in Absatz 1 Genannte enthalten, dürfen an den zu diesem Zweck vom Hafenmeister ausgewiesenen Orten offen gereinigt werden.
3. Ladetanks oder Slop tanks von Tankern dürfen offen gereinigt werden, wenn der erste Absatz nicht vorschreibt, dass dies geschlossen erfolgen muss.
4. Ladetanks von Tankern, die Flüssiggase gemäß dem ADN oder dem IGC-Code befördern, dürfen nur gereinigt werden, wenn das Schiff an einem Liegeplatz liegt:
 - a. an einem Ort, an dem die Durchführung dieser Reinigungsarbeiten gestattet ist; und
 - b. dort die Rückstände der Flüssiggase aufgefangen werden.
5. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 sind auf die in Anhang 1 genannten Stoffe nicht anwendbar.
6. Der Magistrat kann die Reinigung bzw. Be- und Entlüftung außerhalb entsprechender Einrichtungen einschränken oder ganz verbieten, wenn die Freisetzung der betreffenden Stoffe in Anbetracht der atmosphärischen oder örtlichen Gegebenheiten Gefahr, Schaden, Gerüche oder anderweitige Beeinträchtigungen verursacht oder verursachen könnte.
7. Vor Beginn der Reinigungs- oder Be- und Entlüftungsarbeiten ist dem Hafenmeister eine Meldung zu machen.

Artikel 4.12 Längsseitiges Liegen bei offener Reinigung und Be-/Entlüftung der Ladetanks oder Slop tanks von Seetankern

- Längsseits eines Seetankers, dessen Ladetanks flüssige Gefahrstoffe enthalten oder enthalten haben und offen gereinigt oder gelüftet werden, darf bzw. dürfen an jeder Seite:
- a. ein Seetanker; oder
 - b. höchstens zwei Binnentanker mit einer ADN-Zertifizierung liegen.

Artikel 4.13 Umschlag zwischen Schiffen und mobilen Einrichtungen an Land

1. Es ist verboten, flüssige Gefahr- oder Schadstoffe zwischen einem Schiff und einer mobilen Einrichtung an Land:
 - a. umzuschlagen;
 - b. als Kraftstoffe, Energieträger oder Hilfsstoffe in einem Gebiet oder an einem Liegeplatz zu bunkern oder zu entbunkern, das bzw. der nicht gemäß Artikel 8.1 Absatz 2 oder Artikel 8.5 Absatz 2 dafür vorgesehen ist; oder
 - c. als Schiffsabfälle einzusammeln,
es sei denn, diese Arbeiten werden an einem Ort durchgeführt, an dem solche Arbeiten gestattet sind.
2. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 Buchstabe c kann der Magistrat Gebiete oder Liegeplätze ausweisen, in bzw. an denen das Einsammeln mithilfe einer mobilen Einrichtung gestattet ist.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Teil 5 Ölhäfen

Artikel 5.1 Ölhäfen

Der Magistrat kann Ölhäfen (Petroleumhäfen) ausweisen.

Artikel 5.2 Zugelassene Schiffe im Ölhafen

1. Schiffe dürfen sich nur dann in einem Ölhafen befinden, wenn:
 - a. sie Tanker sind;
 - b. das Schiff die Infrastruktur kurz vor oder kurz nach dem Löschen, Laden, Bunkern oder Reinigen von Ladetanks oder Slop tanks oder währenddessen nutzt, genutzt hat oder nutzen wird;
 - c. Ruder- oder Motorboote sind, die nicht von einem Benzinmotor fortbewegt werden und zur Ausrüstung eines Schiffs gemäß Buchstaben a oder Buchstabe b gehören; und
 1. zur Beförderung von Personen zu und von einem Schiff genutzt werden; oder
 2. wenn die Funktionsfähigkeit des Motors, des Davits oder der Freifallanlage getestet wird;
 - d. die Anwesenheit des Schiffs im Hafen im Zusammenhang mit dem Einlaufen, dem Aufenthalt oder dem Auslaufen eines Schiffs im Sinne von Buchstabe a oder Buchstabe b erforderlich ist;
 - e. das Schiff für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig ist oder das Schiff das Eigentum der Hafenverwaltung ist;
 - f. das Schiff unmittelbar und ohne Unterbrechung zu oder von der Infrastruktur außerhalb des Ölhafens ein- oder ausläuft;
 - g. sie Serviceschiffe sind;
 - h. sie Schiffe sind, die Baggerarbeiten durchführen;
 - i. sie Spezialschiffe sind;
 - j. sie Bunkerschiffe sind; oder
 - k. sie Schiffe sind, die für Zubringerfahrten eingesetzt werden.
2. Sportboote und Passagierschiffe dürfen sich nicht in einem Ölhafen befinden.

Artikel 5.3 Verbot von offenem Feuer, Rauchen und Funkenbildung

1. Folgendes ist in Ölhäfen oder an Bord eines dort befindlichen Schiffs verboten:
 - a. offenes Feuer;
 - b. Rauchen im Freien;
 - c. Rauchen im Schiff, außer in Räumlichkeiten (Wohn- oder Diensträume), die nicht direkt von außen zugänglich sind, die geschlossen sind und die die nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften erfüllen; oder
 - d. Tätigkeiten, bei denen eine Funkenbildung in die Außenluft entsteht oder wahrscheinlich entsteht.
2. Schiffe mit einem Verbrennungsmotor, dessen Abgasrohr Funken schlägt, dürfen sich nicht in Ölhäfen befinden.

Artikel 5.4 Tanker, die Gefahrstoffe führen

1. Tanker, deren Lade- oder Slop tanks Gefahrstoffe oder Rückstände davon enthalten, dürfen nur in einem Ölhafen anlegen.
2. Tanker dürfen auch an Liegeplätzen außerhalb eines Ölhafens anlegen, wenn die Lade- oder Slop tanks:

- a. nur flüssige Gefahrstoffe oder Rückstände davon enthalten, die ausschließlich aufgrund ihrer Brennbarkeit als solche gelten und:
 - 1. einen einem Flammpunkt von 55 Grad Celsius oder höher haben;
 - 2. eine inerte Atmosphäre aufweisen, oder;
 - 3. einen Gehalt an brennbaren Dämpfen bis höchstens 20 % der untersten Explosionsgrenze aufweisen und geschlossen bleiben; oder
- b. nur die in Anhang 3 aufgeführten Stoffe oder Rückstände davon enthalten oder diese Stoffe nicht mehr enthalten.

Artikel 5.5 Binnentanker, die Gefahrstoffe führen

Abweichend von Artikel 5.4 Absatz 1 können Binnentanker auch außerhalb von Ölhäfen anlegen, wenn:

- a. sie nur für kurze Zeit dort liegen:
 - 1. an einem ausgewiesenen Autoumschlagplatz, um ein Auto abzuladen oder an Bord zu nehmen;
 - 2. an einer entsprechenden Einrichtung, um Kraftstoff aufzunehmen; oder
 - 3. an einem entsprechend ausgewiesenen Ort, um Trinkwasser aufzunehmen, oder;
- b. sie als Auffanganlage fungieren, die ausschließlich dazu genutzt wird, vor Ort Schiffsabfälle aufzufangen.

Artikel 5.6 Seetanker, die Gefahrstoffe führen

1. Wenn Seetanker im Sinne von Artikel 5.4 Absatz 2 Buchstabe a unter 2 und 3 außerhalb eines Ölhafens anlegt:
 - a. ist das vom Hafenmeister festgestellte Formular „*Verklaring Gasdeskundige*“ (Erklärung der Gasfachkraft) auszustellen;
 - b. müssen die Ladetanks oder Slop tanks geschlossen bleiben; und
 - c. dürfen keine Arbeiten im Zusammenhang mit Gefahrstoffen durchgeführt werden.
2. Wenn ein Seetanker gemäß Absatz 1 außerhalb eines Ölhafens anlegen möchte, ist dies vorher dem Hafenmeister zu melden.

Artikel 5.7 Kombinationstanker, die Gefahrstoffe führen

1. Abweichend von Artikel 5.4 Absatz 1 können Kombinationstanker an einem Liegeplatz außerhalb eines Ölhafens anlegen, wenn:
 - a. das vom Hafenmeister festgestellte Formular „*Verklaring Gasdeskundige*“ (Erklärung der Gasfachkraft) ausgestellt wird;
 - b. das Schiff mit festem Massengut beladen ist oder wird;
 - c. alle übrigen Tanks – mit Ausnahme der Bunkertanks – sowie Räume frei von brennbaren Flüssigkeiten oder Rückständen davon mit einem Flammpunkt von unter oder gleich 55 Grad Celsius sind;
 - d. keine Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit Gefahrstoffen durchgeführt werden; und
 - e. die Tanks, die nicht unmittelbar an Laderäume angrenzen und brennbare Ladungsrückstände enthalten, eine inerte Atmosphäre aufweisen oder eine Atmosphäre, die brennbare Dämpfe bis höchstens 20 % der unteren Explosionsgrenze enthält.
2. Wenn ein Kombinationstanker außerhalb eines Ölhafens anlegen möchte, ist dies vorab dem Hafenmeister zu melden.

Artikel 5.8 Bau- und Ausrüstungsvorschriften für Service- oder Spezialschiffe

Serviceschiffe oder Spezialschiffe, die sich in einem Ölhafen befinden, müssen Folgendes haben:

- a. einen Schiffsrumpf, der vollständig aus nichtbrennbarem Material besteht;
- b. während des Aufenthalts im Ölhafen eine funktionierende, eingeschaltete Sprechfunkanlage (Marifon), über die ununterbrochen der betreffende VHF-Hafenkanal abgehört wird;
- c. eine elektrische Anlage, die mindestens die Vorschriften für die Atex-Zone 2 gemäß der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 in ihrer jeweils aktuellen Fassung erfüllt;
- d. ggf. einen Aufenthaltsraum, ein Steuerhaus, einen Maschinenraum oder Leitstand, das bzw. der hinreichenden Schutz vor dem Eindringen gefährlicher Gase und Dämpfe bietet;
- e. ggf. ein mit Strom oder einer brennbaren Flüssigkeit mit einem Flammpunkt von 55 Grad Celsius oder höher betriebenes Heiz-, Koch- oder Kühlgerät, oder diese Geräte sind ausgeschaltet; und
- f. einen abgeschirmten Motor, der keine Zündquelle darstellen kann.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Teil 6 Umschlag flüssiger Gefahrstoffe oder Schadstoffe als Massengut

Artikel 6.1 Umschlag von Gefahrstoffen an einem Bojenliegeplatz oder einem Dalbenliegeplatz

Es ist verboten, Gefahrstoffe an einem Bojen- oder Dalbenliegeplatz umzuschlagen, intern zu pumpen, zu bewegen oder zu mischen, außer wie gemäß Artikel 11.5.1 Buchstabe c vom Betreiber des Bojen- oder Dalbenliegeplatzes angegeben.

Artikel 6.2 Kontrollliste zum Umschlag flüssiger Gefahrstoffe oder Schadstoffe als Massengut

1. Der direkte Umschlag flüssiger Gefahrstoffe oder Schadstoffe von Tanker zu Tanker oder der Umschlag zwischen einem Seetanker und einem Ort, an dem diese Arbeiten gestattet sind, ist nur dann gestattet, wenn eine Kontrollliste für die betreffenden Arbeiten gemäß ISGOTT, StSTGP oder ISGINTT nach den Bestimmungen in der vorstehend genannten Kontrollliste von den beteiligten Parteien ausgefüllt und unterzeichnet wurde.
2. Der Umschlag erfolgt gemäß der Kontrollliste.

Artikel 6.3 Sonstige Vorschriften für den Umschlag flüssiger Gefahrstoffe als Massengut

1. Beim Umschlag der folgenden flüssigen Gefahrstoffe von Tanker zu Tanker:
 - a. Gefahrstoffe oder Schadstoffe, die gemäß dem IBC-Code in einem Tank mit einem Anschluss für eine Dampfückleitung zu befördern sind;
 - b. Gefahrstoffe oder Schadstoffe, die gemäß dem ADN in einem geschlossenen Tank befördert werden müssen;
 - c. Flüssigkeiten gemäß Anhang 1; oder
 - d. flüchtige organische Verbindungenist Folgendes zu nutzen:
 1. eine zwischen den betreffenden Ladetanks angeschlossene Dampfückleitung; oder
 2. eine Entgasungsanlage, und zwar so, dass außerhalb des in der Genehmigung für die Entgasungsanlage vorgegebenen Rahmens keine oder möglichst geringe Emissionen in die Atmosphäre erfolgen.
2. Für den Umschlag werden nur die unbedingt erforderlichen Ladungsleitungen verwendet. Die festen Anschlusspunkte für die Ladungsleitungen liegen möglichst nah beieinander.
3. Zum Umschlag flüssiger Gefahrstoffe wird die feste Schiffsleitung verwendet.
4. Zum Löschen flüssiger Gefahrstoffe – mit Ausnahme von Schadstoffen – wird die feste Schiffspumpe verwendet.
5. An einem Schiff, das flüssige Gefahrstoffe – mit Ausnahme von Schadstoffen – umschlägt, darf an beiden Seiten jeweils Schiff anlegen. An einer Seite dürfen weitere Schiffe anlegen, wenn es sich um
 - a. ein einzelnes Serviceschiff handelt, sofern es außerhalb der Ladungszonen des Tankers anlegt; oder
 - b. ein einzelnes Bunkerschiff handelt.

Artikel 6.4 Umschlag von Gas

Der Umschlag von Gasen gemäß dem IGC-Code oder dem ADN von Tanker zu Tanker ist verboten.

Artikel 6.5 Längsseitiges Festmachen beim Umschlag von Gas

Es ist verboten, längsseits an einem Schiff festzumachen, das am Umschlag eines Gases gemäß dem IGC-Code oder dem ADN beteiligt ist.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Teil 7 Zonenvorschriften für Schiffe, die Gefahrstoffe verpackt oder als Massengut befördern

Artikel 7.1 Liegeverbot für Schiffe, die Gefahrstoffe befördern

1. Schiffe, die einen der in Anhang 2 genannten Gefahrstoffe in verpackter Form befördern, dürfen nur dann mit einem in Anhang 2 angegebenen Abstand zwischen Stauposition des Gefahrstoffs und gefährdeten Objekten anlegen, wenn die in Anhang 2 genannten Bestimmungen eingehalten werden.
2. Seetanker, die Gefahrstoffe als Ladung oder Ladungsrückstand an Bord haben, dürfen nur außerhalb der in Anhang 2, Zone a oder b aufgeführten Abstände zu gefährdeten Objekten anlegen.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Teil 8 Bunkern, Entbunkern und Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord

Artikel 8.1 Bunkern

1. Der Magistrat kann festlegen, welche Kraftstoffe oder Energieträger nur mit Genehmigung gebunkert oder entbunkert werden dürfen.
2. Der Magistrat kann Gebiete oder Liegeplätze ausweisen, an denen:
 - a. das Bunkern und Entbunkern verboten ist;
 - b. das Bunkern und Entbunkern gestattet ist; oder
 - c. das Bunkern und Entbunkern im Einklang mit den Bestimmungen von Absatz 1 nur für bestimmte Kraftstoffe oder Energieträger gestattet ist.
3. Der Magistrat kann festlegen, dass das Bunkern für bestimmte Kraftstoffe verboten ist.
4. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Bunkern oder Entbunkern bei einer Einrichtung erfolgt, an der diese Arbeiten gestattet sind.
5. Der Magistrat kann für bestimmte Kraftstoffe oder Energieträger, die eine oder mehrere der Eigenschaften von Gefahrstoffen aufweisen, festlegen, dass zeitgleich zum Bunkern bzw. Entbunkern andere Tätigkeiten mit diesen Kraftstoffen oder Energieträger gestattet sind.

Artikel 8.2 Mindestanforderungen für die Erteilung einer Bunkergenehmigung

1. Der Magistrat kann für die Bunkergenehmigung und den Genehmigungsinhaber Mindestanforderungen vorschreiben.
2. Diese Mindestanforderungen können sich beziehen auf:
 - a. die fachlichen Qualifikationen des Genehmigungsinhabers, dessen Personal oder der natürlichen Personen, die die Tätigkeiten des Genehmigungsinhabers dauerhaft in der Praxis übernehmen;
 - b. die finanziellen Mittel des Genehmigungsinhabers;
 - c. die Ausrüstung, die für das Bunkern unter normalen, sicheren Bedingungen benötigt wird und die Fähigkeit, diese Ausrüstung auf dem erforderlichen Niveau zu halten;
 - d. die Verfügbarkeit des Genehmigungsinhabers für die Durchführung der Bunker- oder Entbunkerarbeiten an allen Liegeplätzen ohne Unterbrechung rund um die Uhr und das gesamte Jahr hindurch;
 - e. die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die maritime Sicherheit oder die Sicherheit des Hafens oder des Zugangs zum Hafen, der Hafenanlagen, Hafenausstattung und des Hafenpersonals sowie anderer Personen;
 - f. die Einhaltung der lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Umweltschutzauflagen; und
 - g. die Integrität des Genehmigungsinhabers gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Integrität unter Berücksichtigung zwingender Gründe für einen Zweifel an der Integrität des Anbieters der Hafendienstleistungen.

Artikel 8.3 Einhaltung der Mindestanforderungen für die Erteilung einer Bunkergenehmigung

1. Mit dem Genehmigungsantrag sind die Angaben gemäß dem vom Hafenmeister vorgegebenen Antragsformular einzureichen.
2. Der Magistrat kann verlangen, dass mit dem Genehmigungsantrag für gewisse Kraftstoffe oder Energieträger zusätzliche Angaben eingereicht werden. Diese zusätzlichen Angaben stehen im Zusammenhang mit den Vorschriften und Einschränkungen gemäß Absatz 3 sowie ggf. mit einer Überprüfung, die der Magistrat in Bezug auf die Bunker- oder Entbunkerarbeiten des Unternehmens durchführen kann.

3. Der Magistrat kann u. a. Vorschriften und Einschränkungen an die Erteilung einer Bunkergenehmigung knüpfen in Bezug auf:
 - a. den Ort, an dem die Bunker- oder Entbunkerarbeiten gestattet sind, und die beim Bunkern bzw. Entbunkern einzuhaltenen Sicherheitsabstände;
 - b. die Betriebssicherheit und die Verfahren des Bunkerns bzw. Entbunkerns sowie ggf. die Gestattung oder das Verbot anderer Tätigkeiten, die zeitgleich mit dem Bunkern oder Entbunkern stattfinden;
 - c. die nautische Sicherheit;
 - d. die externe Sicherheit;
 - e. die Herausgabe betriebsbezogene Meldungen im Zusammenhang mit dem Bunkern oder Entbunkern; und
 - f. die in Artikel 8.2 Absatz 2 genannten Aspekte.

Artikel 8.4 Vorschriften für Schiffe, die beim Bunkern längsseits liegen dürfen

Der Magistrat kann Kraftstoffe oder Energieträger festlegen, für die Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl, des Orts und der Art der Schiffe gelten, die längsseits eines Schiffs anlegen dürfen, während bei diesem Schiff Bunker- bzw. Entbunkerarbeiten mit den betreffenden Kraftstoffen oder Energieträgern laufen.

Artikel 8.5 Hilfsstoffe

1. Der Magistrat kann Hilfsstoffe festlegen, die nur mit einer entsprechenden Genehmigung von oder an Bord eines Schiffs verbracht werden dürfen.
2. Der Magistrat kann Gebiete oder Liegeplätze ausweisen, an denen:
 - a. das liefern von Hilfsstoffen von oder an Bord eines Schiffs verboten ist;
 - b. das liefern von Hilfsstoffen von oder an Bord eines Schiffs gestattet ist; oder
 - c. nur das Liefern bestimmter Hilfsstoffe von oder an Bord eines Schiffs gestattet ist.
3. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Liefern von Hilfsstoffen von oder an Bord von Schiffen an einem Ort erfolgt, an dem das Liefern von Hilfsstoffen an Bord von Schiffen gestattet ist.

Artikel 8.6 Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung für Hilfsstoffe

1. Mit dem Genehmigungsantrag sind die Angaben gemäß dem vom Hafenmeister vorgegebenen Antragsformular einzureichen.
2. Der Magistrat kann verlangen, dass mit dem Genehmigungsantrag für gewisse Hilfsstoffe zusätzliche Angaben eingereicht werden. Diese zusätzlichen Angaben stehen im Zusammenhang mit den Vorschriften und Einschränkungen gemäß Absatz 3 sowie ggf. mit einer Überprüfung, die der Magistrat in Bezug auf die Tätigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord durchführen kann.
3. Der Magistrat kann Vorschriften und Einschränkungen an die Erteilung einer Genehmigung für Hilfsstoffe knüpfen in Bezug auf:
 - a. die beim Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord von Schiffen einzuhaltenen Sicherheitsabstände;
 - b. die Betriebssicherheit und die Verfahren des Verbringens von Hilfsstoffen von oder an Bord von Schiffen sowie ggf. die Gestattung oder das Verbot anderer Tätigkeiten, die zeitgleich mit dem Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord von Schiffen stattfinden;
 - c. die nautische Sicherheit;
 - d. die externe Sicherheit; und

- e. die Herausgabe betriebsbezogene Meldungen im Zusammenhang mit dem Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord von Schiffen.

Artikel 8.7 Kontrollliste für das Bunkern bzw. Entbunkern und das Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord von Schiffen

1. Der Magistrat kann Kontrolllisten für das Bunkern und Entbunkern sowie das Liefern von Hilfsstoffen von oder an Bord von Schiffen festlegen.
2. Der Magistrat kann festlegen, für welche Kraftstoffe, Energieträger und Hilfsstoffe und für welche Kategorien von Schiffen eine solche Kontrollliste gilt.
3. Die Kontrollliste wird von den an den Bunker- bzw. Entbunkerarbeiten beteiligten Parteien ausgefüllt, beachtet und bis mindestens 24 Stunden nach der Beendigung der Bunker- bzw. Entbunkerarbeiten an Bord des betreffenden Schiffs aufbewahrt.

Artikel 8.8 Kennzeichnung

1. Der Magistrat kann Vorschriften hinsichtlich der Kennzeichnung von Bunker- und Entbunkerarbeiten festlegen.
2. Der Magistrat kann für jeden der festgelegten Kraftstoffe im Sinne von Absatz 1 einen Mindestabstand festlegen, der von vorbeifahrenden Schiffen zu den Bunker- und Entbunkerarbeiten einzuhalten ist.

Artikel 8.9 Meldepflicht

Der Magistrat kann Kraftstoffe, Energieträger oder Hilfsstoffe festlegen, für die vor Beginn und nach Beendigung der Bunker-, Entbunker- oder Verbringungsarbeiten eine Meldung an den Hafenmeister zu machen ist:

- a. von dem Inhaber der Bunkergenehmigung oder in dessen Auftrag; oder
- b. falls es keinen Inhaber einer Bunkergenehmigung gibt, von dem Schiff, für das die Bunkerarbeiten durchgeführt werden.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Nicht-autorisierte Übersetzung

Teil 11 Dienstleistungen

Abschnitt 1 Allgemeines

Artikel 11.1.1 Begriffsbestimmung

In diesem Teil wird unter dem Begriff Länge die Länge im Sinne von Artikel 1 Buchstabe o des *Meetbrievenwet 1981* (ndl. Schiffsregisterordnung) verstanden.

Artikel 11.1.2 Schiffsinspektion

1. Erfüllt ein Schiff die Bestimmungen in Artikel 11.2.4 Absatz 1 Buchstabe a unter 2, oder Teil 12, stellt eine vom niederländischen Minister für Infrastruktur und Umwelt für die Inspektion von Binnenschiffen zugelassene Stelle oder Person einen Fahrerlaubnisschein aus. Dem Hafenmeister ist eine Kopie des Fahrerlaubnisscheins vorzulegen.
2. Ein Fahrerlaubnisschein verliert seine Gültigkeit:
 - a. fünf Jahre nach dem Ausstellungsdatum;
 - b. wenn die Einrichtung des Schiffs geändert wird; oder
 - c. die Nutzung aufgrund des Zustands des Schiffs nicht länger verantwortet werden kann.

Artikel 11.1.3 Anforderungen an Schiffe und Besatzung

1. Der Schiffsführer eines Schiffs, das für Zubringerfahrten oder die Passagierbeförderung von bis zu zwölf Personen zusätzlich zur Besatzung eingerichtet ist und eingesetzt wird:
 - a. benutzt ein Schiff, das die gemäß Artikel 11.1.2 Absatz 1 für die betreffende Kategorie festgelegten Anforderungen erfüllt und das verfügt über:
 1. einen Fahrerlaubnisschein im Sinne von Artikel 11.1.2 Absatz 1; oder
 2. ein Inspektionszertifikat im Sinne von Artikel 6 *Binnenvaartbesluit* (ndl. Binnenschiffverkehrsverordnung); und
 - b. ist im Besitz des großen Patents im Sinne von Artikel 14 *Binnenvaartbesluit* und eines Basiszertifikats für den mobilen Seefunkdienst auf Ultrakurzwelle (*basiscertificaats marifonie*).
2. Der Schiffsführer eines Schiffs, das für Zubringerfahrten oder die Passagierbeförderung von bis zu zwölf Personen zusätzlich zur Besatzung eingerichtet ist und eingesetzt wird und das in einen Ölhafen fährt, benutzt ein Schiff, das darüber hinaus die Anforderungen nach Artikel 5.9 erfüllt.
3. Der Inhaber hat den sich auf ein Schiff beziehenden Fahrerlaubnisschein oder eine Kopie davon an Bord des Schiffs aufzubewahren, sofern es sich nicht um ein Schiff ohne Besatzungsunterkunft handelt.
4. Für die Passagierbeförderung von bis zu zwölf Personen zusätzlich zur Besatzung kann der Magistrat in Bezug auf den Besitz eines großen Patents gemäß Artikel 14 *Binnenvaartbesluit* eine Befreiung von den Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben a und b erteilen.

Abschnitt 2 Fest- und Losmachen von Schiffen

Artikel 11.2.1 Verbot des Fest- und Losmachens von Schiffen

1. Das Fest- und Losmachen von Seeschiffen ist grundsätzlich verboten.
2. Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn:
 - a. das Seeschiff von einem Bootsmann fest- oder losgemacht wird, der einer anerkannten Bootsleuteorganisation im Sinne von Artikel 11.2.3 angehört oder bei einer solchen Organisation in Dienst ist;
 - b. es sich um ein Seeschiff mit einer Länge von bis zu 75 Meter handelt;
 - c. es sich um ein Seeschiff mit einer Länge von über 75 Metern, aber unter oder gleich 160 Metern handelt, das sicher von einer Besatzung losgemacht wird, die sich zum Zeitpunkt des Losmachens der letzten Trosse physisch an Bord des Seeschiffs befindet;
 - d. es sich um ein Seeschiff handelt, dessen erster Kapitän oder Steuermann im Besitz eines Zertifikats über die Freistellung von der Lotsenpflicht (PEC) für kleine Seeschiffe im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 der niederländischen Lotsenpflichtbeschluss von 2021 (*Loodsplichtbesluit 2021*) ist und das von der eigenen Besatzung des Seeschiffs fest- oder losgemacht wird;
 - e. es sich um ein Seeschiff handelt, dessen erster Kapitän oder Steuermann im Besitz eines temporären Zertifikats über die Freistellung von der Lotsenpflicht (PEC) für kleine Seeschiffe im Sinne von Artikel 21 *Loodsplichtbesluit 2021* für das Seehafengebiet Rotterdam-Rijnmond - Zuid-Holland-Hinterland ist und das von der eigenen Besatzung des Seeschiffs fest- oder losgemacht wird;
 - f. es sich um ein Seeschiff mit einer Länge von bis zu 160 Meter handelt, das von der eigenen Besatzung des Seeschiffs fest- oder losgemacht wird im Zusammenhang mit dem Verholen des Seeschiffs entlang desselben Kais, sofern während des Verholens kein anderes anliegendes Schiff passiert wird.
3. Die Bestimmungen in Absatz 2 Buchstaben b bis f sind nicht anwendbar für Seeschiffe mit gefährlicher Ladung im Sinne von Artikel 1 *Loodsplichtbesluit 2021*.
4. Der Magistrat kann eine oder mehrere Anlegestelle(n) ausweisen, an der bzw. denen vom Magistrat näher festzulegende Kategorien von Seeschiffen ausschließlich von einem Bootsmann im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a fest- und losgemacht werden dürfen.
5. Der Magistrat kann Betreiber von Fährlinien von dem Verbot gemäß Absatz 1 befreien, sofern:
 - a. nach dem vom Betreiber festgelegten Fahrplan mindestens einmal pro 48 Stunden ein Roll-on-Roll-off-Schiff den Hafen anfährt;
 - b. Roll-on-Roll-off-Schiffe an den festen Liegeplätzen des Betreibers in einer festen Anlegekonfiguration festgemacht werden;
 - c. das vom Magistrat festgestellte Sicherheitsverfahren für das Anlegen von Fährschiffen eingehalten wird.
6. Das Fest- oder Losmachen von Seeschiffen im Sinne von Absatz 1 darf außer von Bootsleuten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a auch von Personen ausgeführt werden, die im Rahmen der Ausbildung im Sinne von Artikel 11.2.2 Absatz 1 unter der Verantwortung eines Bootsmanns tätig sind.

Artikel 11.2.2 Beruf und Pflichten eines Bootsmanns

1. Der Beruf des Bootsmanns darf ausschließlich von Personen ausgeübt werden, die:
 - a. die in dem vom niederländischen Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft festgelegten Dossier mit Registriernummer CREBO-93030 beschriebene Ausbildung zum Bootsmann erfolgreich absolviert haben; oder
 - b. in den vergangenen sieben aufeinanderfolgenden Kalenderjahren mindestens vier Jahre Erfahrung als alleinbefugter Bootsmann in einem oder mehreren Häfen innerhalb der Europäischen Union gesammelt haben, oder von Personen, die:
 1. Erfahrung mit dem Fest- und Losmachen an bzw. von Bojen in einem mit dem Hafen von Rotterdam vergleichbaren Hafen, mit hohem Wellengang auf raumer See und in Tidengewässern mit starker Strömung haben;
 2. die niederländische Sprache ausreichend beherrschen;
 3. im Besitz des großen Patents oder eines gleichwertigen ausländischen Befähigungsnachweises im Sinne von Anlage 7.1 Absatz 1.1 *Binnenvaartbesluit* und eines Basiszertifikats für den mobilen Seefunkdienst auf Ultrakurzwelle (*basiscertificaat marifonie*) oder eines gleichwertigen ausländischen Funkzeugnisses sind; und
 4. nach dem Urteil der anerkannten Bootsleuteorganisation, bei der sie in Dienst oder tätig sind, über ein gleichwertiges Niveau von Kenntnissen und Fähigkeiten verfügen; und Mitglied oder in Dienst einer anerkannten Bootsleuteorganisation im Sinne von Artikel 11.2.3 sind.
2. Der Bootsmann führt während der Tätigkeiten einen gültigen Ausweis im Sinne von Artikel 11.2.3 Buchstabe f mit sich.
3. Der Bootsmann legt den Ausweis im Sinne von Artikel 11.2.3 Buchstabe f auf Verlangen von Personen oder Unternehmen, die seine Dienste in Anspruch nehmen, vor.

Artikel 11.2.3 Anerkennung von Bootsleuteorganisationen

Eine Bootsleuteorganisation wird vom Magistrat anerkannt, sofern sie:

- a. im Besitz eines gültigen ISO 9001-Zertifikats oder eines damit vergleichbaren Zertifikats ist;
- b. über mindestens eine kontinuierlich erreichbare Kontaktstelle verfügt, bei der Bootsleute angefordert werden können;
- c. nachweist, dass regelmäßig mit nautischen Dienstleistern im Hafen über die Arbeitsweise und Verfahren beim Fest- und Losmachen beraten wird;
- d. nachweist, dass zur Gewährleistung der Kontinuität einer adäquaten Dienstleistung die Möglichkeit gegeben ist, mithilfe entsprechend qualifizierten Personals im Rund-um-die-Uhr-Betrieb pro Stunde mindestens drei Seeschiffe separat sowie in unterschiedlichen Situationen in Bezug auf Abmessungen, Schiffstyp und Position im Hafen fest- oder loszumachen;
- e. ihre Dienstleistungen allen Seeschiffen und an allen Liegeplätzen für Seeschiffe anbietet; und
- f. den Bootsleuten einen physischen oder digitalen Ausweis mit einem getreuen Passfoto und mindestens folgenden Angaben ausstellt:
 1. Name, Geburtsort und Geburtsdatum des Bootsmanns;
 2. erfolgreiche Absolvierung der in Artikel 11.2.2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ausbildung zum Bootsmann mit Angabe des Datums der Ausstellung des Diploms; und

3. Name der Bootsleuteorganisation, der der Bootsmann angehört.

Artikel 11.2.4 Anforderungen an Besatzungen und Schiffe, die beim Fest- und Losmachen von Seeschiffen eingesetzt werden

1. Schiffsführer von Schiffen, die für das Festmachen von Seeschiffen eingerichtet sind und genutzt werden:
 - a. benutzen:
 1. falls es sich um ein Schiff handelt, das vor dem 1. Januar 2018 gebaut wurde, ein Schiff, das die gemäß Artikel 11.1.2 Absatz 1 für die betreffende Kategorie festgelegten Anforderungen erfüllt;
 2. falls es sich um ein Schiff handelt, das vor dem 1. Januar 2018 gebaut wurde und erstmals für die Nutzung zum Fest- und Losmachen von Seeschiffen zertifiziert wird, ein Schiff, das die Anforderungen nach NEN 8431-Kat. B erfüllt;
 3. falls es sich um ein Schiff handelt, das vor dem 1. Januar 2018 gebaut wurde und wesentlich um- oder ausgebaut wurde, ein Schiff, das die Anforderungen nach NEN 8431-Kat. B erfüllt; oder
 4. falls es sich um ein Schiff handelt, das am oder nach dem 1. Januar 2018 gebaut wurde, ein Schiff, das die Anforderungen nach NEN 8431-Kat. B erfüllt; und
 - b. sind im Besitz des großen Patents im Sinne von Artikel 14 *Binnenvaartbesluit* und eines Basiszertifikats für den mobilen Seefunkdienst auf Ultrakurzwelle (*basiscertificaat marifonie*).
2. Ein Schiff im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a muss über einen Fahrerlaubnisschein im Sinne von Artikel 11.1.2 Absatz 1 verfügen und der sich auf das Schiff beziehende Fahrerlaubnisschein oder eine (digitale) Kopie davon ist an Bord des Schiffs aufzubewahren.
3. Der Schiffsführer eines Schiffs, das für das Fest- oder Losmachen von Seeschiffen, die einen Ölhafen befahren, eingerichtet ist und genutzt wird, benutzt ein Schiff, das außerdem die Bestimmungen von Artikel 5.8 erfüllt.

Abschnitt 3 Passagierbeförderung zu Wasser

Artikel 11.3.1 Geltungsbereich

Die Artikel 11.3.2, 11.3.3 und 11.3.4 gelten auf allen Gewässern innerhalb der Stadt.

Artikel 11.3.2 Zubringerfahrten

Zubringerfahrten sind ohne eine vom Magistrat erteilte Genehmigung verboten, es sei denn, die Fahrt wird mit einem Schlepper durchgeführt, der bei Ankunft oder Abfahrt des Seeschiffs behilflich ist.

Artikel 11.3.3 Ein- und Ausschiffen von Passagieren

1. Das Ein- und Ausschiffen von Passagieren erfolgt an Orten, die:
 - a. sich in einwandfreiem Zustand befinden;
 - b. für das Ein- und Ausschiffen von Passagieren geeignet sind; und
 - c. ausreichend beleuchtet sind.
2. Das Ausschiffen von Passagieren ohne vorherige Zustimmung des Betreibers der betreffenden Örtlichkeit oder des Schiffs ist verboten.

3. Eine öffentliche Anlegestelle wird möglichst umgehend frei gemacht, wenn der Schiffsführer eines anderen Schiffs bekannt gibt, dort anlegen zu wollen.

Artikel 11.3.4 Bekanntmachungen

Mit Ausnahme von Betreibern von Zubringerfahrten, sind Betreiber von Schiffen zur Passagierbeförderung zu Wasser verpflichtet, an den Anlegestellen und an Bord des Schiffs Informationen zu Folgendem bekannt zu geben:

- a. Tarife oder Weise, in der diese berechnet werden;
- b. Fahrplan und Beförderungsmöglichkeiten; und
- c. Beförderungsbedingungen.

Abschnitt 4 Laschen von Containern an Bord von Seeschiffen

Artikel 11.4.1 Laschverbot

Es ist verboten, an Bord eines festgemachten Seeschiffs Container zu laschen, es sei denn, dies erfolgt:

- a. durch die Besatzung des betreffenden Seeschiffs, soweit es sich um ein Seeschiff mit einer Länge von höchstens 170 Metern handelt; oder
- b. durch einen Lascher, der im Dienst einer Lascherei steht, die im Besitz einer Zulassung ist.

Artikel 11.4.1a Verbot des Laschens beim Fahren

Es ist verboten, an Bord eines fahrenden Seeschiffs Container zu laschen.

Artikel 11.4.2 Zulassungsbedingungen für die Lascherei

Eine Lascherei erhält vom Magistrat eine Zulassung, sofern sie:

- a. ihre Dienste rund um die Uhr an allen Tagen der Woche anbietet und imstande ist, in der von der Reederei oder dem Schiffslöschbetrieb zur Verfügung gestellten Zeit mindestens ein Seeschiff abzufertigen;
- b. im Besitz eines ISO 9001-Zertifikats ist oder den Nachweis erbringt, innerhalb absehbarer Zeit über dieses Zertifikat zu verfügen;
- c. gewährleistet, dass die unter ihrer Verantwortung arbeitenden Lascher im Einklang mit Artikel 11.4.3 ausreichend qualifiziert, zuverlässig und identifizierbar sind; und;
- d. den Laschern einen physischen oder digitalen Ausweis mit einem getreuen Passfoto und mindestens folgenden Angaben ausstellt:
 1. Name und Initialen des Laschers; und
 2. Name der Lascherei, der der Lascher beschäftigt ist.

Artikel 11.4.3 Pflichten der Lascher

1. Lascher müssen bei Dienstantritt bei einer zugelassenen Lascherei im Besitz eines Führungszeugnisses sein.
2. Der Beruf des Laschers darf ausschließlich von Personen ausgeübt werden, die erfolgreich eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen haben:
 - a. Hafendarbeiter MBO2 mit CREBO-Nummer; oder
 - b. Logistikkassistent mit CREBO-Nummer.
3. Der Lascher führt bei den Lascharbeiten den Ausweis im Sinne von Artikel 11.4.2 Buchstabe d mit sich.

4. Auf Verlangen von Personen oder Unternehmen, die seine Dienste in Anspruch nehmen, legt der Lascher den Ausweis im Sinne von Artikel 11.4.2 Buchstabe d vor.

Abschnitt 5 Betrieb eines Bojen- oder Dalbenliegeplatzes

Artikel 11.5.1 Betrieb eines Bojen- oder Dalbenliegeplatzes

Es ist dem Betreiber eines Bojen- oder Dalbenliegeplatzes verboten, an diesem Bojen- oder Dalbenliegeplatz Gefahrstoffe umzuschlagen, umschlagen zu lassen, abzufertigen oder abfertigen zu lassen, es sei denn:

- a. das ortsgebundene Risiko infolge dieses Umschlags oder dieser Abfertigung an der Sicherheitskontur überschreitet nicht 10-6;
- b. der Betreiber hat festgestellt, dass das ortsgebundene Risiko infolge dieses Umschlags oder dieser Abfertigung an der Sicherheitskontur 10-6 nicht überschreitet; und
- c. der Betreiber hat den Schiffsführer oder Kapitän des Schiffs, das Gefahrstoffe umschlägt oder abfertigt, informiert über:
 1. den Stoff, der umgeschlagen oder abgefertigt werden darf;
 2. die Menge dieses Stoffes, die höchstens umgeschlagen oder abgefertigt werden darf.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Teil 12 **Sicherheitsanforderungen an Schiffe für Bootsleute und für die Passagierbeförderung**

Artikel 12.1 Begriffsbestimmungen

In diesem Teil gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- an Deck: auf einem offenen, nicht durch Aufbauten oder auf andere Weise von der Außenluft abgeschlossenen Deck, einschließlich der Ebenen von Schiffen mit offener Plicht;
- Breite: die größte Breite, gemessen auf der Außenseite der Außenhautbeplattung;
- B_{WL} : Breite der Wasserlinie, die größte Breite des Rumpfes, gemessen auf der Außenseite der Spanten, auf oder unter der Ebene der größten Einsenkung;
- Schiffslänge: größte Länge des Rumpfes ohne Ruder und Bugspriet;
- L_{WL} : Länge der Wasserlinie auf der Ebene der größten Einsenkung;
- Sicherheitsabstand: der Abstand zwischen der Ebene der größten Einsenkung und der zu dieser Ebene parallelen Ebene durch den tiefsten Punkt, über dem das Schiff nicht mehr wasserdicht ist;
- Ebene der größten Einsenkung: die Schwimmlinie, die der größten Einsenkung, bei der das Schiff fahren darf, entspricht;
- Freibord: der Abstand zwischen der Ebene der größten Einsenkung und der zu dieser Ebene parallelen Ebene durch den tiefsten Punkt des Gangbords oder, in Ermangelung des Gangbords, durch den tiefsten Punkt der oberen Kante der Bordwand;
- Zone 2: Gewässer innerhalb der Stadt Rotterdam entsprechend Anhang I der Richtlinie 2006/87/EG;
- Zone 3: Gewässer innerhalb der Stadt Rotterdam entsprechend Anhang I der Richtlinie 2006/87/EG.

Artikel 12.2 Anwendungsbereich

1. Dieser Teil gilt für:
 - a. Festmacherboote oder Schiffe in der Zubringerfahrt; oder
 - b. Schiffe, für die gemäß Artikel 6 *Binnenvaartbesluit* kein Inspektionszertifikat erforderlich ist und mit denen höchstens zwölf Personen zusätzlich zur Besatzung befördert werden.
2. Artikel 12.20, 12.21, 12.22 und 12.23 gelten ausschließlich für Schiffe für die Passagierbeförderung, in dem Sinne, dass unter „Passagiere“ nicht die Besatzung verstanden wird.
3. In Abweichung von den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 gilt das Folgende:
 - a. Auf Schiffe, für die ein Inspektionszertifikat im Sinne von Artikel 6 *Binnenvaartbesluit* ausgestellt wurde, finden ausschließlich Artikel 12.9 Absatz 2 und 12.22 Absatz 4 Anwendung;
 - b. auf Festmacherboote oder auf offene Boote für die Passagierbeförderung über kurze Entfernungen zwischen Ufer und Schiff finden Artikel 12.9 Absatz 1 Buchstabe e und 12.20 Absatz 2 keine Anwendung.

Artikel 12.3 Schiffsrumpf

1. Der Schiffsrumpf muss beständig gegen alle Belastungen sein, die unter normalen Umständen auf den Rumpf einwirken.
2. Die Wassereinlässe und -auslässe sowie die daran angeschlossenen Rohrleitungen müssen so ausgeführt sein, dass jedes ungewünschte Eindringen von Wasser in das Schiff ausgeschlossen ist.

3. Ein für die Passagierbeförderung vorgesehenes Schiff muss mindestens sieben Meter lang und mindestens zwei Meter breit sein.

Artikel 12.4 Schotten

Der Motor:

- a. muss in einem separaten Raum untergebracht sein, der durch ein flammhemmendes Schott vom Aufenthaltsraum getrennt ist; oder
- b. muss vollständig von einem flammhemmenden Gehäuse mit einer flammhemmenden Wirkung von mindestens einer Stunde umschlossen sein.

Artikel 12.5 Lenzsystem

1. Das Schiff muss mit einer direkt einsatzbereiten Lenzpumpe ausgerüstet sein.
2. Bei einer Schiffslänge unter zwölf Metern muss der Durchmesser des Anschlusses mindestens 38 mm betragen.
3. Bei einer Schiffslänge über zwölf Metern muss der Durchmesser des Anschlusses mindestens 50 mm betragen oder müssen zwei Lenzpumpen mit einem Anschluss von jeweils mindestens 38 mm verwendet werden.
4. Jede wasserdichte Abteilung, die während der Fahrt normalerweise nicht luftdicht abgeschlossen ist, kann separat gelenzt werden.
5. Ein Bilgenalarm muss rechtzeitig warnen, wenn sich in der Bilge oder auf dem Boden vom Räumen, in denen dies wesentlichen Einfluss auf die Stabilität hat, Flüssigkeit befindet.

Artikel 12.6 Ankergeschirr

1. Das Schiff muss mit einem sofort einsatzbereiten Anker ausgerüstet sein.
2. Der Anker:
 - a. muss eine ausreichende Haltekraft haben;
 - b. muss auf Schiffen mit einer Länge von unter zwölf Metern ein Gewicht von mindestens 20 kg und auf Schiffen mit einer Länge über zwölf Metern ein Gewicht von mindestens 25 kg haben; und
 - c. muss mit einer Ankertrasse in einer Länge von mindestens dem Dreifachen der Tiefe des betreffenden Fahrwassers ausgerüstet sein und eine ausreichende Bruchfestigkeit für das betreffende Schiff besitzen.
3. Ein Anker darf durch zwei Anker, die gemeinsam mindestens das in Absatz 2 Buchstabe b genannte Gewicht aufweisen, ersetzt werden.

Artikel 12.7 Rettungsmittel

1. Das Schiff muss mit mindestens einer für den sofortigen Gebrauch einsatzbereiten Rettungsboje mit einer mindestens 20 Meter langen Leine ausgerüstet sein.
2. Für alle Personen an Bord müssen sich individuelle oder Gruppenrettungsmittel an Bord befinden.
3. Schwimmfähige Sitzkissen werden als Rettungsmittel betrachtet, sofern sie:
 - a. eine Tragfähigkeit in Süßwasser von mindestens 7,5 kg haben;
 - b. beständig sind gegen Öl, Ölerzeugnisse und Temperaturen bis 50 Grad Celsius;
 - c. mit einer Greifleine ausgestattet sind; und
 - d. nicht am Schiff befestigt sind.

Artikel 12.8 Löschmittel

In der Nähe der Motoranlage muss ein tragbares Löschgerät mit einem Füllgewicht von mindestens 4 kg oder müssen zwei tragbare Löschgeräte mit einem Füllgewicht von

mindestens 2 kg je Gerät mit einem für Flüssigkeitsbrände geeigneten Löschmittel vorhanden sein.

Artikel 12.9 Sonstige Ausrüstung

1. An Bord muss mindestens die folgende Ausrüstung in einsatzfähigem Zustand vorhanden sein:
 - a. ein Bootshaken;
 - b. ein Verbandkasten mit Verbandmaterial in ausreichendem Umfang, um in Notfällen erste Hilfe leisten zu können;
 - c. Trosse in ausreichender Anzahl und Länge zum Anlegen und Schleppen sowie eine Vorrichtung, an der eine Schlepptrosse zum Schleppen befestigt werden kann;
 - d. ein einwandfrei funktionierendes, direkt einsatzfähiges Typhon, das für die Abgabe der vorgeschriebenen Schallsignale geeignet ist;
 - e. ein einwandfrei funktionierendes Funkgerät, mit dem die lokalen Blockkanäle, Kanal 10 und 11 und die Brückenkanäle genutzt werden können.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 muss Folgendes vorhanden sein:
 - a. an Bord von Festmacherbooten: ein Funkgerät mit den Kanälen 41 bis 45;
 - b. an Bord von Festmacherbooten, mit denen eine Trosse eines Schiffs zu einem Dalben oder einer Boje geschleppt werden kann, eine Vorrichtung, mit der der Schiffsführer die geschleppte Trosse unter allen Umständen lösen kann, wenn das Boot droht, in Schräglage oder unter Wasser gezogen zu werden.
3. Während der Fahrt mit einem Festmacherboot ist ein einwandfrei funktionierender Radarreflektor zu nutzen, sofern dies vom Bootsmann bei der Ausführung seiner Arbeit beim Fest- oder Losmachen eines Schiffs nicht als hinderlich betrachtet wird.

Artikel 12.10 Stabilität und Schwimmfähigkeit

1. Das Schiff ist ausreichend stabil, wenn es den folgenden Stabilitätstest erfolgreich besteht:
 - a. Das Gewicht der Hälfte der zulässigen Personenzahl wird so auf eine Schiffseite verlagert, dass dort eine Dichte von 3,75 Personen oder 285 kg/m² erreicht wird;
 - b. bei diesem Test darf die Schlagseite nach der Gewichtsverlagerung nicht mehr als 7° betragen, wobei der Krängungswinkel mit einem Klinometer zu bestimmen ist;
 - c. nach dem unter Buchstabe b genannten Test dürfen der verbleibende Freibord und der verbleibende Sicherheitsabstand nicht kleiner sein als 0,05 B_{WL} + 20 cm bzw. 0,05 B_{WL} + 10 cm; und
 - d. dieser Test ist bei dem ungünstigsten Füllungsgrad der Brennstoff- und Trinkwassertanks durchzuführen.
2. Das Schiff muss nach dem Volllaufen eine ausreichende Reserveschwimmfähigkeit haben.
3. Falls eine ausreichende Reserveschwimmfähigkeit billigerweise nicht möglich ist, sind nach Bewertung des Hafenmeisters hinreichende Maßnahmen zur Verhinderung eines Wassereintruchs zu treffen. In diesem Fall befindet sich während der Fahrt keine freie Flüssigkeit im Schiff.

Artikel 12.11 Sicherheitsabstand und Einsenkungsmarken

1. Der Sicherheitsabstand muss in Zone 3 mindestens 50 cm betragen.

2. Der Sicherheitsabstand muss in Zone 2 mindestens 80 cm betragen.
3. Kleinere Abstände sind zulässig, wenn der Betrieb des Schiffs dies verlangt und die Art des Schiffs dies unter Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus zulässt.
4. Bei Schiffen, die für den Gütertransport zugelassen sind, ist die Ebene der größten Einsenkung durch ein Paar deutlich sichtbare und unverwischbare Einsenkungsmarken, die ungefähr mittschiffs angebracht sind, zu kennzeichnen.

Artikel 12.12 Brennstoffversorgung

1. Es ist verboten, Brennstoff mit einem Flammpunkt unter 55 Grad Celsius zu benutzen oder an Bord zu haben.
2. Der Brennstofftank befindet sich außerhalb des Passagierbereichs befinden und mit einem von Deck aus verschließbaren Schnellverschluss der Brennstoffzufuhr ausgerüstet sein.
3. Schaugläser der Brennstofftanks müssen über die Oberseite mit dem Tank in Verbindung stehen, sodass der Brennstoff zurückfließen kann.
4. Die Einfüllöffnung und die Entlüftung des Brennstofftanks müssen sich an Deck befinden.
5. Die für die Verbrennung erforderliche Luftzufuhr muss gewährleistet sein.

Artikel 12.13 Anlagen

1. Anlagen zum Heizen, Kochen und Kühlen müssen gegen Überhitzung und Umkippen gesichert sein.
2. Die Anlagen müssen mit einem thermisch gesicherten Absperrhahn ausgestattet sein.

Artikel 12.14 Ruderanlage und Bedienungseinheiten

1. Das Schiff muss mit einer zuverlässig arbeitenden Ruderanlage, die eine gute Manövrierfähigkeit gewährleistet, ausgerüstet sein, wobei der Verwendungszweck des Schiffs zu berücksichtigen ist.
2. Die Funktionen der Bedienungseinheiten müssen deutlich angegeben sein.
3. Eine gegebenenfalls eingebaute Steuermaschine muss zur Aufnahme der Kräfte am Ruder ausreichend dimensioniert sein.
4. Die Antriebsanlage muss auf zuverlässige Weise gestartet, gestoppt und von Vorwärts- in Rückwärtsfahrt und umgekehrt geschaltet werden können.
5. Für Kühlwassertemperatur, Schmieröldruck und Ladestrom müssen Alarmmelder installiert sein.
6. Die Ruderstellung muss am Ruderstand deutlich sichtbar sein; sollte dies nicht der Fall sein, muss am Ruderstand ein Ruderlageanzeiger angebracht sein.

Artikel 12.15 Ausreichende Sicht

Am Ruderstand des Schiffs muss mit Blick auf eine sichere Fahrt in alle Richtungen ausreichende Sicht gegeben sein.

Artikel 12.16 Motoren

1. Die Antriebsanlage muss so eingerichtet und aufgestellt sein, dass sie für Bedienung und Wartung ausreichend zugänglich ist.
2. Bewegliche Teile und heiße Oberflächen von Motoren oder Dampfkesseln und ihre Zubehörteile müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein.

Artikel 12.17 Abgasleitung

1. Abgasleitungen, die durch Unterkunftsräume oder das Steuerhaus laufen, müssen in

- diesen Räumen in ausreichender Weise gasdicht ummantelt sein.
2. Abgase müssen vollständig nach außenbords ausgeblasen werden.
 3. Ein Eindringen von Abgasen in die Schiffsräume ist durch effektive Maßnahmen zu verhindern.
 4. Abgasleitungen müssen in ausreichender Weise gekühlt oder wärmedämmend umkleidet sein.

Artikel 12.18 Elektrische Anlagen

1. Batterien müssen abgedeckt und so platziert sein, dass sie zugänglich sind und infolge der Schiffsbewegungen nicht in Bewegung geraten können.
2. Batterien dürfen nicht im Steuerhaus oder Unterkunftsräumen oder an Stellen platziert sein, wo sie übermäßiger Hitze, extremer Kälter oder Regen- bzw. Spritzwasser ausgesetzt sind.
3. Geschlossene Räume, Schränke und Kisten, in denen Batterien aufgestellt sind, sind in ausreichender Weise zu lüften.

Artikel 12.19 Flüssiggasanlage

Flüssiggasanlagen an Bord des Schiffs müssen von einem anerkannten Installationsbetrieb installiert sein. Das Haltbarkeitsdatum von Kupplungen, Verdampfern und Anschlussschläuchen darf nicht überschritten werden.

Zusätzliche Einrichtungen für die Passagierbeförderung

Artikel 12.20 Personenzahl

1. Bei der Feststellung der höchstzulässigen Personenzahl an Bord des Schiffs sind die Bestimmungen in diesem Teil mit Bezug auf die Stabilität und den Freibord zu berücksichtigen.
2. Jeder Person an Bord muss ein Sitzplatz mit einer Breite von mindestens 40 cm zur Verfügung stehen.
3. Die höchstzulässige Personenzahl ist auf dem Schiff an einer ins Auge fallenden Stelle deutlich lesbar anzugeben.
4. Ist das Schiff (auch) dafür vorgesehen oder wird es (auch) dazu genutzt, Gegenstände, die nicht zum Handgepäck gehören, zu transportieren, muss es dazu besonders eingerichtet sein.

Artikel 12.21 Fluchtwege

1. Über die gesamte Länge des für Personen bestimmten Teils des Schiffs muss ein freier Mittelgang vorhanden sein.
2. Die Breite des Mittelgangs muss mindestens 45 cm betragen.
3. Hat das Schiff einen Aufbau, muss sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite oder an beiden Seiten des für Personen bestimmten Teils ein Ausgang mit einer freien Breite von mindestens 70 cm vorhanden sein.
4. Einer der Ausgänge darf durch zwei Notausgänge ersetzt sein, jeweils mit einem freien Durchgang von mindestens 60 cm Breite und mindestens 80 cm Höhe.

Artikel 12.22 Schanzkleid und Vorrichtungen zum Ein- und Ausschiffen

1. In für Personen zugänglichen Bereichen muss auf dem Schiff ein Schanzkleid mit einer Höhe von mindestens 90 cm angebracht sein.
2. Öffnungen zum Ein- oder Ausschiffen müssen gemäß Absatz 1 gesichert sein.
3. Gangways müssen mindestens 60 cm breit sein und mit einer mindestens 90 cm hohen

- Reling ausgestattet sein.
4. Für die Passagierbeförderung vorgesehene Schiffe, die diese in Fahrt oder längsseits liegend an einem anderen Schiff absetzen, dürfen anstelle des in Absatz 1 genannten Schanzkleids mit anderen zu diesem Zweck geeigneten Schutzvorrichtungen auf gleichem Sicherheitsniveau ausgerüstet sein.
 5. Die in Absatz 4 genannten Schiffe müssen so eingerichtet und ausgerüstet sein, dass Personen unter allen Umständen auf sichere Weise von einem in ein anderes Schiff umsteigen können.

Artikel 12.23 Türen

1. Abgesehen von Kabinentüren müssen Türen von Bereichen, die für Personen bestimmt sind, nach außen öffnen oder als Schiebetüren ausgeführt sein.
2. Die in Absatz 1 genannten Türen dürfen während der Fahrt nicht von Unbefugten abschließ- oder verriegelbar sein.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Teil 13 Saubere Motoren von Binnenschiffen

Artikel 13.1 Begriffsbestimmungen

In diesem Teil gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a. gewerblicher Transport:
 1. Transport von Gütern in Ausübung eines Betriebs oder Berufs; oder
 2. Transport von Gütern, die ausschließlich für das eigene Unternehmen bestimmt sind oder aus diesem stammen;
- b. Binnenschiff: Schiff, mit Ausnahme von Seeschiffen, die für den gewerblichen Transport bestimmt sind.

Artikel 13.2 Verbot von Binnenschiffen im Hafen

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 ist der Aufenthalt im Hafen mit einem Binnenschiff mit einem – zum Zwecke des Antriebs – in Betrieb befindlichen Dieselmotor, der die Emissionswerte von Phase II der Vorschriften für Schiffe auf dem Rhein, wie herausgegeben von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, oder die Bestimmungen der Richtlinie 97/68/EG oder die Bestimmungen etwaiger Nachfolgerichtlinien nicht einhält, verboten.
2. Der Magistrat kann für Binnenschiffe besonderer Art oder mit besonderer Ladung, Funktion oder Bestimmung eine Befreiung von dem Verbot in Absatz 1 erteilen.

Artikel 13.3 Außerkraftsetzung/Aussetzung

Der Magistrat kann beschließen, diesen Teil außer Kraft zu setzen oder dessen Anwendbarkeit auszusetzen, wenn sich aus der Evaluierung ergibt, dass die Notwendigkeit für das in Artikel 13.3 enthaltene Verbot nicht mehr gegeben ist.

Teil 14 Durchsetzung

Artikel 14.1 Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften

Die in oder gemäß dieser Hafensordnung niedergelegten Vorschriften samt den damit zusammenhängenden Anforderungen und Einschränkungen sind einzuhalten. Jeder Verstoß gegen diese Vorschriften ist eine Straftat.

Artikel 14.2 Bestrafung

Verstöße gegen die Bestimmungen in oder gemäß dieser Hafensordnung werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe der zweiten Kategorie geahndet.

Artikel 14.3 Aufsichtführende Personen

1. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen in oder gemäß dieser Hafensordnung sind:
 - a. die Beschäftigten der Hafensmeisterei der Havenbedrijf Rotterdam N.V., mit Ausnahme derjenigen, die insbesondere Verwaltungsarbeiten ausführen;
 - b. die durch einen Beschluss des Magistrats zu benennenden Personen.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 sind die in Artikel 141 *Wetboek van Strafvordering* (ndl. Strafprozessordnung) genannten Ermittlungsbeamten der Polizei der Regionaleinheit Rotterdam, Bezirk Seehafenpolizei (Zeehavenpolitie), mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen in oder gemäß Artikel 1.8, Artikel 1.9 Absatz 6 und Absatz 8, Artikel 11.1.3, Artikel 11.2.2 und Artikel 11.4.2 beauftragt.

Artikel 14.4 Betreten von Wohnräumen

Personen, die mit der Überwachung der Einhaltung oder der Ermittlung von Verstößen gegen Vorschriften im Zusammenhang mit dieser Hafensordnung oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit oder mit dem Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, wie in oder gemäß dieser Hafensordnung niedergelegt, beauftragt sind, sind berechtigt, Wohnräume ohne Erlaubnis der Bewohner zu betreten.

Teil 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15.1 Änderungen an anderen Vorschriften

Artikel 5.23a der *Algemene plaatselijke verordening Rotterdam 2012* wird lauten (hier in Übersetzung):

Artikel 5:23a Anwendungsbereich

Dieser Teil, mit Ausnahme der Artikel 5:29 (Rettungsausrüstung), 5:30 (Sicherheit auf dem Wasser) und 5:30a (Schwimmen und Baden an anderen Orten als im Meer), gilt nicht im Hafen im Sinne von Artikel 1.2 in Verbindung mit Artikel 1.1 der Hafenordnung für den Hafen Rotterdam mit Stand 2020.

Artikel 15.2 Aufhebung alter Vorschriften

Die Hafenordnung für den Hafen Rotterdam mit Stand 2010 wird aufgehoben.

Artikel 15.3 Übergangsrecht

1. Genehmigungen, Beschlüsse oder Zulassungen, die in oder gemäß der in Artikel 15.2 aufgehobenen Hafenordnung erteilt wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Hafenordnung gültig sind, gelten als in oder gemäß der vorliegenden Hafenordnung erteilte Genehmigungen, Beschlüsse oder Zulassungen.
2. Wenn vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Hafenordnung ein Antrag auf Genehmigung, Beschluss oder Zulassung aufgrund der im Artikel 15.2 aufgehobenen Hafenordnung eingereicht wurde und die Entscheidung darüber noch aussteht, so ist die vorliegende Hafenordnung entsprechend zu ändern.
3. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung, Beschluss oder Zulassung gemäß der in Artikel 15.2 aufgehobenen Hafenordnung unterliegen dieser Hafenordnung.

Artikel 15.4 Inkrafttreten

Diese Hafenordnung wird im städtischen Amtsblatt (*Gemeentebblad*) veröffentlicht und tritt am 6. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 15.5 Offizielle Bezeichnung

Die offizielle Bezeichnung dieser Hafenordnung lautet: *Havenverordening Rotterdam 2020*.

Erlassen in der öffentlichen Sitzung vom 28. November 2019.

Der schriftführende Beamte,

Der Vorsitzende,

Anhang 1 betreffend Artikel 4.11 und Artikel 6.3 der Hafенordnung für den Hafen Rotterdam (Stand 2020)

Die in Artikel 4.11 und Artikel 6.3 genannten flüssigen Güter sind:

Bezeichnung des Stoffs	UN-Nummer
- Benzol	1114
- benzolhaltige Mischungen mit mehr als 10 % Benzol	mehrere UN-Nummern möglich
- Ethylacrylat	1917
- Formaldehydlösung	1198 oder 2209
- Isobutylacrylat	2527
- Isobutyraldehyd	2045
- Isopropylamin	1221
- Methylacrylat	1919
- n-Butylacrylat	2348
- Butyraldehyd	1129
- Propylenoxid	1280
- Styrol	2055
- Terpentin	1299

Nicht-autorisierte Übersetzung

Anlage 2 zum Artikel 7.1 die Hafenverordnung Rotterdam 2020

IMDG Klasse	Zone A: Seeschiffe und Binnenschiffe 0-100 m. zur gefährdete Objekte	Zone B: Seeschiffe 100-300 m. zur gefährdete Objekte	Zone C: Seeschiffe 300-500 m. zur gefährdete Objekte	Zone D: Seeschiffe 500-800 m zur gefährdete Objekte	Zone E: Seeschiffe 800-1500 m. zur gefährdete Objekte	Außenzone: Seeschiffe min. 1500 m. zur gefährdete Objekte
1.1>1.6	Verboten für: Gesamtmenge: Klasse 1.1, 1.2, 1.5: >25 kg Klasse 1.3: >5.000 kg Sonstiges unbegrenzt	Verboten für: Gesamtmenge: Klasse 1.1, 1.5: >1.500 kg Klasse 1.2 >5.000 kg Klasse 1.3: >12.000 kg Sonstiges unbegrenzt	Verboten für: Gesamtmenge: Klasse 1.1, 1.5: >12.000 kg Klasse 1.2: >12.000 kg Sonstiges unbegrenzt	Verboten für: Gesamtmenge: Klasse 1.1, 1.5: >50.000 kg Sonstiges unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
2.1	Verboten für: gesamtmenge >10.000 kg	Verboten in Verpackungen mit einer Ladung >13.000 kg für die UN-Nummerns.: 1032, 1036, 1041, 1061, 1083 Sonstiges unbegrenzt	Unbegrenzt	unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
2.2	verboten in Verpackungen mit einer Ladung >13.000 kg für die UN-Nummern 2451 Sonstiges unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
2.3	Verboten	Verboten für die UN-Nummerns: 1017, 1026, 1048, 1050, 1053, 1067, 1069, 1076, 1082, 2188, 2192, 2199, 2202, 2204, 2418, 2420, 2676, 3083 Unbegrenzt für die UN-Nummerns: 1008, 1016, 1023, 1045, 1071, 1612, 1660, 1859, 1911, 1953, 1955, 2190, 2198, 2417, 2451, 2600, 3303, 3304, 3305, 3306 Sonstiges unbegrenzt	Verboten in Verpackungen mit einer Ladung >13.000 kg für die UN-Nummerns: 1017, 1026, 1048, 1050, 1053, 1067, 1069, 1076, 1082, 2188, 2192, 2199, 2202, 2204, 2418, 2420, 2676, 3083 Sonstiges unbegrenzt	Verboten in Verpackungen mit einer Ladung >13.000 kg für die UN-Nummerns: 1017, 1026, 1048, 1050, 1053, 1067, 1069, 1076, 1082, 2188, 2192, 2199, 2202, 2204, 2418, 2420, 2676, 3083 Sonstiges unbegrenzt	Verboten met meer dan 10 tankcontainers (per stuk >13.000 kg) aan boord met UN nummer 1017, 1026, 1048, 1050, 1053,1067,1069, 1076, 1082, 2188, 2192, 2199, 2202, 2204, 2418, 2420, 2676, 3083 Sonstiges unbegrenzt	Unbegrenzt
3	Verboten für: gesamtmenge >10.000 kg	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
4.1>4.3	Verboten für UN nummer: 1295 verboten für: gesamtmenge >10.000 kg für UN nummer: 1242 Sonstiges unbegrenzt	Verboten für UN nummer: 1295 Sonstiges unbegrenzt	verboten in Verpackungen mit einer Ladung >13.000 kg für die UN-Nummern: 1295 Sonstiges unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
5.1	Verboten für UN nummer: 1745 verboten für: gesamtmenge >10.000 kg für UN nummers: 1745 en 2495 Sonstiges unbegrenzt	Verboten für UN nummer: 1745 Sonstiges unbegrenzt	verboten in Verpackungen mit einer Ladung >13.000 kg für die UN-Nummern: 1745 Sonstiges unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
5.2	Verboten für: gesamtmenge: > 10.000 kg	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
6.1	Verboten für die UN-Nummerns: 1051, 1092, 1185, 1239, 1259, 1613, 1614, 2480, 2486, 3249 Sonstige UN nummers verboten für: gesamtmenge >10.000 kg	Verboten für die UN-Nummerns: 1051, 1092, 1185, 1239, 1259, 1613, 1614, 2480, 2486, 3249 Sonstiges unbegrenzt	Verboten in tankcontainers met een lading >13.000 kg für die UN-Nummerns: 1051, 1092, 1185, 1239, 1259, 1613, 1614, 2480, 2486, 3249 Sonstiges unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
6.2	Im Rahmen der GVO- und Lebensmittel- und Konsumgütergesetzgebung abgedeckt					
7	Im Geltungsbereich des Kernenergiegesetzes abgedeckt					
8	Verboten für die UN-Nummerns: 1052, 1744, 1786, 1790, 1818 Sonstige stoffen verboten für: gesamtmenge > 10.000 kg	Verboten in für die UN-Nummerns: 1052, 1744, 1786, 1790, 1818 Sonstiges unbegrenzt	Verboten in Verpackungen mit einer Ladung >13000 kg für die UN-Nummerns: 1052, 1744, 1786, 1790, 1818 Sonstiges unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
9	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt

Gewichte in dieser Beilage gelten für die Stoffe und Verpackungen, Containergewicht wird nicht mitgezählt. Die totale Anzahl von klasse 1, wie in der Genehmigung Transport gefährliche Stoffe mit Seeschiffen beschrieben steht, darf nicht überschritten werden und sind in Nettoexplosivstoffmasse (NEM)

Anhang 3 zur Hafenordnung für den Hafen Rotterdam (Stand 2020)

Die Stoffe im Sinne von Artikel 5.4 der Hafenordnung für den Hafen von Rotterdam (Stand 2020) sind:

Name	UN-Nummer
- Kaliumhydroxid	1814
- Natriumhydroxid	1824
- Phosphorsäure	1805

Im IBC-Code genannte Stoffe mit Kennzeichnung S/P und Anmerkung „Toxic Vapour Detection“ (Erkennung giftiger Dämpfe):

- Acid oil mixture from soyabean, corn, (maize) and sunflower oil refining
- Camelina Oil
- Cashew Nut shell oil (untreated)
- Castor Oil
- Cocoa butter
- Coconut oil
- Coconut oil fatty acid
- Corn oil
- Cotton Seed Oil
- Fatty Acids (C12+)
- Fish oil
- Grapeseed oil
- Lard
- Non-edible industrial grade palm oil
- Olive oil
- Palm acid oil
- Palm fatty acid distillate
- Palm kernel acid oil
- Palm kernel fatty acid distillate
- Palm kernel oil
- Rice bran oil
- Saffloweroil
- Sheabutter
- Soyabeanoil
- Sunflowerseed oil
- Tungoil
- Used cooking oil (Triglycerides., C16-18 and C18 unsaturated)
- Vegetable acid oils (m)